Mirja Lange | Yvonne Queißer-Schlade

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in NRW

Entwicklungen und regionale Trends 2016/17 bis 2025/26

Sonderheft 1 der Autor:innengruppe Kindertagesbetreuung NRW

Forschungsverbund

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund ist eine Forschungseinrichtung an der Technischen Universität Dortmund. Er wurde im Jahr 2002 gegründet. Ziel des Forschungsverbunds ist es, Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Fachveranstaltungen zu den Forschungsfeldern freiwilliges Engagement, Hilfen zur Erziehung, Familie und frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Kooperation Jugendhilfe und Schule sowie Personal und Qualifikation durchzuführen. Zu den Aufgaben des Forschungsverbunds gehören wissenschaftsbasierte Dienstleistungen und die Beratung von Politik und Fachpraxis auf allen föderalen Ebenen.

Mirja Lange | Yvonne Queißer-Schlade

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in NRW

Entwicklungen und regionale Trends 2016/17 bis 2025/26

Impressum

Der vorliegende Bericht wird im Rahmen des Projekts „Kindertagesbetreuung NRW“ des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund erstellt. Das Projekt beschäftigt sich mit aktuellen Fragen zur frühkindlichen Bildung im Zusammenhang mit den landesgesetzlichen Rahmenbedingungen.

Herausgeber
Autor:innengruppe Kindertagesbetreuung NRW

Afflerbach, Lena Katharina
Gossen, Jakob
Lange, Mirja
Queißer-Schlade, Yvonne

Autorinnen
Mirja Lange
Yvonne Queißer-Schlade

Unter Mitarbeit von
Isabelle Brenner
Ina Bröcher

Zitiervorschlag
Lange, M./Queißer-Schlade, Y. (2025): Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in NRW. Entwicklungen und regionale Trends 2016/17 bis 2025/26 (herausgegeben von Autor:innengruppe Kindertagesbetreuung NRW). Dortmund

© 2025 Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

ISBN 978-3-910495-12-8

Verlag
Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (unter Verwendung elektronischer Systeme oder als Ausdruck, Fotokopie oder unter Nutzung eines anderen Vervielfältigungsverfahrens) über den persönlichen Gebrauch hinaus verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Autorinnen haben die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Sie können jedoch nicht ausschließen, dass Informationen auf irrtümlichen Angaben beruhen oder bei Drucklegung bereits Änderungen eingetreten sind. Aus diesem Grund können keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen werden.

Redaktion:
Sandra Fendrich
Mirja Lange
Yvonne Queißer-Schlade

Bilder surachetsh/stock.adobe.com

Forschungsverbund
tu + DJI
Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Gefördert durch
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Ergebnisse im Überblick **3**

1 Kindertagesbetreuung in NRW: Entwicklungen und regionale Trends bei den Elternbeiträgen ..4

2 Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in NRW im Kita-Jahr 2025/26 6

3 Wer zahlt wo am meisten? Ein regionaler Vergleich anhand einer Beispielfamilie.....8

4 Auf dem Weg zu mehr Beitragsgerechtigkeit? 12

5 Auf dem Weg zu mehr regionaler Einheitlichkeit der Elternbeiträge?..... 17

6 Ausblick: Perspektiven einer gerechteren Beitragsgestaltung 21

Literatur 22

Anhang: Elternbeiträge in NRW nach Jugendamtsbezirken..... 24

Ergebnisse im Überblick

Die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in NRW 2025/26

Mittlere Kosten für einen Kita-Platz für U2/U3 bei einem Einkommen von...

... 43.050 €	... 75.000 €	... 100.000 €
zwischen 114 € und 200 €	zwischen 245 € und 390 €	zwischen 318 € und 507 €
	für 25 St. für 45 St.	

Mittlere Kosten für einen in Kita-Platz für Ü2/Ü3 bei einem Einkommen von...

... 43.050 €	... 75.000 €	... 100.000 €
zwischen 71 € und 125 €	zwischen 170 € und 290 €	zwischen 230 € und 395 €

Beitragsfreiheit für das 1. Geschwisterkind in **mehr als 70%** der Jugendamtsbezirke

Beitragsbefreiung
In 4 Jugendamtsbezirken für alle Kinder, in weiteren 6 das dritte Kita-Jahr

Beispielfamilie mit 75.000 € Bruttoeinkommen und 1- und 3-jährigem Kind zahlt im Schnitt **400 €**

Kitas in NRW auf dem Weg zu mehr Beitragsgerechtigkeit?

Beitragsstruktur bleibt trotz gestiegener Beitragsfreiheitsgrenzen und Höchstbeiträge auch im Kita-Jahr 2025/26 sozial ungerecht

2016/17

Zwar wurde die Beitragsfreiheitsgrenze deutlich angehoben, jedoch wurden gerade Familien mit niedrigerem Einkommen in Höhe von 43.050 Euro kaum finanziell entlastet.

↓

Niedrige und höhere Einkommen zahlen im NRW-Schnitt auch 2025/26 prozentual nahezu gleich viel ihres Einkommens für die Kita.

2025/26

Eine Ausweitung des Betreuungsumfangs (von 35 Std. auf 45 Std.) belastet Familien in niedrigeren Einkommensstufen stärker als in höheren.

Kitas in NRW auf dem Weg zu mehr regionaler Einheitlichkeit?

Obwohl 60% der Jugendamtsbezirke ihre Elternbeitragssatzungen seit 2024 erneuert haben, zeigen sich mit Blick auf etwa die Beitragsfreiheitsgrenzen im Kita-Jahr 2025/26 größere interkommunale Unterschiede als noch 2016/17.

2025/26 ist ein Kita-Platz in manchen Jugendamtsbezirken bis zu dreimal so teuer wie in anderen. Hohe Elternbeiträge finden sich vor allem in eher ländlichen Regionen mit guter wirtschaftlicher Lage. Alles in Allem zeigt sich bei den Elternbeiträgen weiterhin eine deutliche Ungleichbehandlung der Familien zwischen den Jugendamtsbezirken, mit der Folge, dass Zugänge und damit Chancengerechtigkeit in der frühkindlichen Bildung ungleich verteilt sind.

1 Kindertagesbetreuung in NRW: Entwicklungen und regionale Trends bei den Elternbeiträgen

Für Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung können bundesweit gemäß § 90 SGB VIII Beiträge erhoben werden. In Nordrhein-Westfalen gibt es als einem der wenigen Bundesländer eine landesrechtliche Verpflichtung zu einer einkommensbezogenen Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung (vgl. Fischer u.a. 2024). Dies soll insbesondere Kindern aus sozioökonomisch schwächeren Familien den Zugang zu frühkindlicher Bildung erleichtern, um so Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Während die letzten beiden Kita-Jahre seit 2022 vollständig beitragsfrei sind, wird im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die jüngeren Kinder eine Staffelung der Elternbeiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern und Betreuungszeit inklusive entsprechender Geschwisterkindregelungen festgelegt (§ 51 Abs. 4 KiBiz, vgl. Landtag NRW 2020). Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist zudem bundeseinheitlich festgelegt, dass Familien, die Transferleistungen[1] beziehen, beitragsfrei gestellt werden müssen.

Die Bezahlbarkeit eines Angebots der frühkindlichen Bildung gilt nach Ziesmann u.a. (2021) bezugnehmend auf Vandenbroeck/Lazzari (2014) als eine Dimension eines bedarfsgerechten Angebots in der Kindertagesbetreuung. Allerdings zeigen bisherige Analysen, dass Familien mit geringem und mittlerem Erwerbseinkommen überproportional von den Kosten für die Kindertagesbetreuung betroffen sind (vgl. Meiner 2015; Bertelsmann 2018; Haller u.a. 2025). Die Analysen von Ziesmann u.a. (2024) und Haller u.a. (2025) deuten darüber hinaus darauf hin, dass die Höhe der Kosten für eine Kindertagesbetreuung nach wie vor ein wesentlicher Faktor in Bezug auf die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung darstellt.

Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit beschreiben dabei den Zugang zu frühkindlicher Bildung für alle Kinder, unabhängig ihrer sozialen Herkunft. In Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge, die Ausgestaltung der Beitragsstaffelung und die Einkommensuntergrenze für die Beitragspflicht unterscheiden sich die 186 Jugendamtsbezirke in NRW trotz der Regelungen im KiBiz dennoch bislang deutlich (vgl. Landtag NRW 2018; Landtag NRW 2021). Denn für die konkrete Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge sind ausschließlich die Jugendämter verantwortlich. Diese differenzieren in den Beitragssatzungen teilweise zwischen Beiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (hier nicht betrachtet).

Mit Blick auf die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird zudem meist unterschieden nach 1. Alter des Kindes (nach unter 2- bzw. unter 3-Jährigen (U2/U3) sowie über 2- bzw. über 3-Jährigen (Ü2/Ü3)), 2. Umfang der Betreuung (25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden) sowie 3. Einkommen der Eltern. Darüber hinaus sind die Regelungen für die Beitragserhebung für Geschwisterkinder in den Satzungen unterschiedlich. Diese differenzierte Ausgestaltung der Elternbeiträge können, wie bereits Meiner (2015) aufzeigte, zu Ungleichbehandlungen der Familien in den Jugendamtsbezirken in NRW führen.

1 Die Autor:innen des Bildungsberichts Ruhr weisen allerdings darauf hin, dass viele Familien aus dieser Gruppe zwar einen Anspruch auf Beitragsfreiheit haben, da § 90 Abs. 4 SGB VIII auch bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag anzuwenden ist, aber diese Leistungen nicht von allen Berechtigten beansprucht werden bzw. diesen bekannt sind (vgl. RuhrFutur 2024).

Angesichts dieser Ausganglage werden folgende Forschungsfragen gestellt:

1. Wie gestalten sich die Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Kita-Jahr 2025/26?
2. Zahlen Familien mit gleichem Einkommen und gleicher Familienkonstellation in den Jugendamtsbezirken von NRW unterschiedlich viel?
3. Sind die Elternbeiträge gegenüber dem Kita-Jahr 2016/17 sozial gerechter ausgestaltet worden?
4. Gibt es weniger regionale Ungleichheit bei den Elternbeiträgen als im Kita-Jahr 2016/17?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden zunächst → die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in NRW im Kita-Jahr 2025/26 (vgl. Kap. 2) gezeigt und → die interkommunalen Unterschiede anhand einer Beispielfamilie mit einem 1-jährigen und einem 3-jährigen Kind skizziert (vgl. Kap. 3).

Anschließend wird anhand der zeitlichen Entwicklung geprüft, ob die Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zu einem Beitragssystem sind, welches → sozial gerechter in dem Sinne ist, dass alle Einkommensstufen bei den Elternbeiträgen einkommensangemessen beteiligt werden (vgl. Kap. 4) und → regional einheitlicher sind als noch vor zehn Jahren (vgl. Kap. 5). Dies kann im Längsschnitt anhand der vier Kita-Jahre 2016/17, 2020/21, 2024/25 und 2025/26 nachgezeichnet werden.

Eine Zusammenfassung der zentralen Befunde für schnelle Leser:innen findet sich in „Ergebnisse im Überblick" (vgl. Seite 3) und eine Einordnung der Befunde im Ausblick (vgl. Kap. 6). Im Anhang sind zudem die Elternbeiträge tabellarisch nach Jugendamtsbezirken dargestellt.[2]

Zur Methode: Die Daten für die Kita-Jahre 2016/17, 2020/21, 2024/25 und 2025/26 entstammen der Sichtung und Analyse der Elternbeitragssatzungen auf den Internetseiten der Kommunen durch den Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Die letzte Sichtung fand im Juni/Juli 2025 statt. Dabei wurden alle bis dahin online gestellten Satzungen aufgenommen.[3] In die Analyse eingeflossen sind insgesamt 187 Elternbeitragssatzungen: Nordrhein-Westfalen umfasst 186 Jugendamtsbezirke – Ennepetal und Breckerfeld bilden zwar einen Jugendamtsbezirk, erheben jedoch unterschiedliche Elternbeiträge, sodass diese separat aufgelistet werden. Bei der regionalen Darstellung auf Jugendamtsebene wird für den Jugendamtsbezirk Ennepetal/Breckerfeld der Mittelwert beider Beitragssatzungen herangezogen.

Für den Vergleich der Elternbeiträge nach unterschiedlichem Einkommen werden jeweils die Beiträge für die bereinigten Bruttoeinkommen in Höhe von 43.050 Euro, 75.000 Euro und 100.000 Euro herangezogen. Dabei steht das Einkommen in Höhe von 43.050 Euro in etwa für das jährliche Medianbruttoeinkommen eines Alleinerziehendenhaushalts (vgl. Statistisches Bundesamt 2025). Die Einkommen in Höhe von 75.000 Euro und 100.000 Euro wurden im Anschluss an das IW (vgl. Geis-Thöne 2024) gewählt, um die Befunde mit bundesweiten Daten vergleichen zu können.

2 Ergänzende Informationen zu weiteren Stundenumfängen und Einkommen finden sich auch in der Antwort zur Großen Anfrage der FDP 2025 (vgl. Landtag NRW 2025).

3 Unser Dank für die Recherche gilt an dieser Stelle Isabelle Brenner.

2 Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in NRW im Kita-Jahr 2025/26

Ein Kita-Platz ist für höhere Einkommen 2,5-mal so teuer wie für niedrigere

Die meisten Elternbeitragssatzungen in Nordrhein-Westfalen sehen eine Differenzierung der Elternbeiträge nach Alter des betreuten Kindes vor: Ein Großteil der Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen unterscheidet dabei im Kita-Jahr 2025/26 zwischen unter und über 3-jährigen Kindern, 60 Jugendamtsbezirke nehmen die Unterteilung der Beiträge bei 2 Jahren vor.[4] Weitere 32 Jugendamtsbezirke verzichten ganz auf eine Trennung nach Altersgruppen. Vereinzelte Jugendamtsbezirke, wie etwa Dormagen, Emmerich am Rhein, Neuss, Kamp-Lintfort, Siegburg und Düsseldorf haben auf eigene Kosten[5] bereits die 3-Jährigen beitragsfrei gestellt. Die Jugendämter Eschweiler, Herzogenrath, Kempen, Ratingen, Stolberg und Troisdorf erheben für Kinder, die bis zum 30.09. eines Jahres 3 Jahre alt werden, ab Beginn des Kita-Jahres keinen Beitrag. In vier Jugendamtsbezirken in NRW – und zwar in der Stadt Düren (seit 2018), in Gelsenkirchen (seit 2025), in Monheim am Rhein (seit 2014) und in Schmallenberg (seit 2022) – ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder beitragsfrei.

U2/U3: Ein 45-Stunden-Platz kostet im Schnitt in NRW zwischen 200 € und 507 €

Im Kita-Jahr 2025/26 zahlen Eltern in NRW für einen 45-Stunden-Platz[6] für ihr unter 2- bzw. unter 3-jähriges Kind bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen von 43.050 Euro monatlich im Durchschnitt 200 Euro für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (vgl. Abb. 2.1).

Abb. 2.1: Monatliche Elternbeiträge nach Einkommen für die Betreuung von unter 2- bzw. unter 3-Jährigen[1] in einer Kindertageseinrichtung in NRW im Kita-Jahr 2025/26 | absolut in Euro

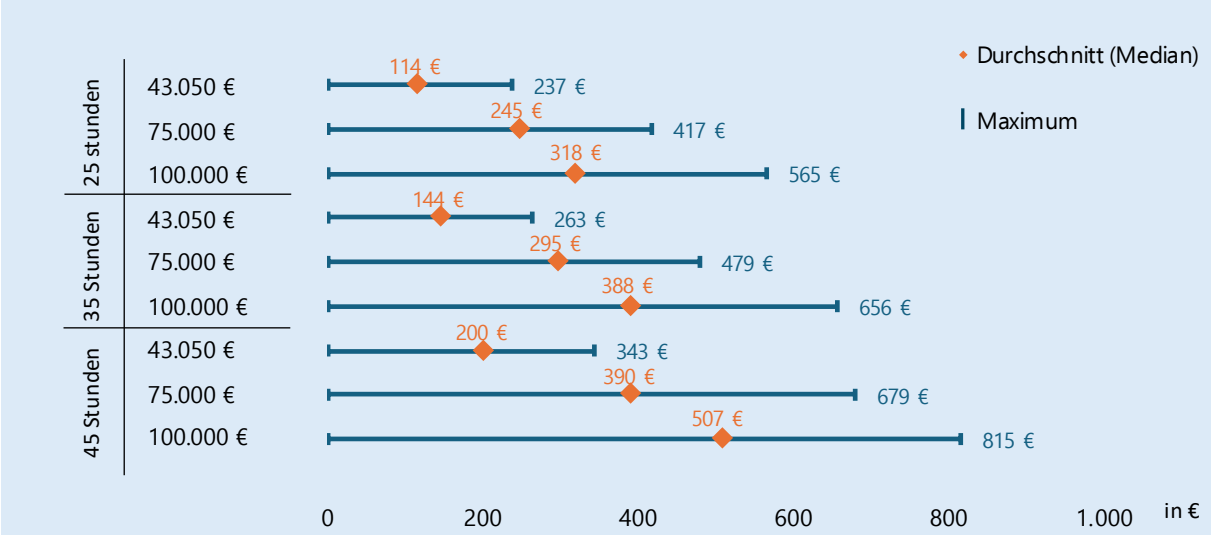

*Anmerkung: In 60 der 187 Jugendamtsbezirke erfolgte die Trennung nach Altersgruppen bereits bei 2 Jahren.
Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

4 Ganz vereinzelt werden für 1-, 2- und 3-Jährige jeweils unterschiedliche Sätze verwendet und so kommen beide Grenzen zum Einsatz; dies ist in den Jugendamtsbezirken Kaarst, Kleve, Köln, Leichlingen, Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss der Fall.

5 Die Einführung eines dritten beitragsfreien Kita-Jahres war im Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung vorgesehen (vgl. CDU NRW/Die Grünen NRW 2022, S. 78), eine konkrete Umsetzung steht jedoch aus.

6 Mehr als die Hälfte der Kinder in Kindertageseinrichtungen in NRW haben einen vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang von 45 Stunden (vgl. Autorengruppe Kindertagesbetreuung NRW 2023).

Bei einem Familienbruttoeinkommen von 75.000 Euro liegt der Beitrag bei durchschnittlich 390 Euro und bei 100.000 Euro beträgt er rund 507 Euro. Für einen 35-Stunden-Platz fallen im Schnitt in NRW zwischen 144 Euro (bei 43.050 Euro) und 388 Euro (bei 100.000 Euro) an. Der Elternbeitrag steigt somit sowohl mit dem Betreuungsumfang als auch mit der Einkommenshöhe der Eltern. Für einen 45-Stunden-Platz beträgt der durchschnittliche Elternbeitrag in NRW bei einem Einkommen von 100.000 Euro das 2,5-Fache des Beitrages bei einem Einkommen von 43.050 Euro.

Ü2/Ü3: Ein 45-Stunden-Platz kostet im Schnitt in NRW zwischen 125 € und 395 €

Für ein über 2- bzw. über 3-jähriges Kind fallen für einen 45-Stunden-Platz bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen von 43.050 Euro durchschnittlich 125 Euro Elternbeitrag an. Bei einem Familienbruttoeinkommen von 75.000 Euro liegt der Beitrag im Durchschnitt bei 290 Euro und bei 100.000 Euro beträgt er 395 Euro (vgl. Abb. 2.2). Für einen 35-Stunden-Platz fallen im Schnitt in NRW zwischen 85 Euro (bei 43.050 Euro Bruttoeinkommen) und 273 Euro (bei 100.000 Euro Bruttoeinkommen) an.

Abb. 2.2: Monatliche Elternbeiträge nach Einkommen für die Betreuung von über 2- bzw. über 3-Jährigen[1] in einer Kindertageseinrichtung in NRW im Kita-Jahr 2025/26 | absolut in Euro

*Anmerkung: In 60 der 187 Jugendamtsbezirke erfolgte die Trennung nach Altersgruppen bereits bei 2 Jahren.
Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Die in den Abbildungen dargestellten Maximalbeträge weisen bereits auf große Bandbreiten der Beiträge und damit auf die deutlichen interkommunalen Unterschiede hin, welche in den Kapiteln 3 und 5 dargestellt werden.

Methodischer Hinweis Bei der Erhebung des monatlichen Elternbeitrags werden in den kommunalen Beitragssatzungen unterschiedliche Einkommensbegriffe bzw. -arten zugrunde gelegt. Welche dies genau sind, wurde zuletzt für das Kita-Jahr 2017/18 im Rahmen der webbasierten Befragung erhoben (Landtag NRW 2018, S. 102 ff.). Geis-Thöne stellte 2024 bei einer Auswertung der Gebührensatzungen der bundesdeutschen Großstädte fest, dass zumeist das zu versteuernde Bruttoeinkommen nach § 2 EstG den Ausgangspunkt bildet (vgl. ebd. 2024). Für die Eingruppierung in eine Einkommensstufe werden vom Einkommen zum Teil Kinderbetreuungs- und Werbungskosten abgezogen.

3 Wer zahlt wo am meisten? Ein regionaler Vergleich anhand einer Beispielfamilie

Gleiche Familie, gleicher Betreuungsumfang, anderer Ort: Elternbeiträge variieren zwischen 0 € und 679 €

Die erheblichen interkommunalen Unterschiede zwischen den Elternbeiträgen sollen im Folgenden anhand einer Beispielfamilie illustriert werden, die über ein jährliches Familienbruttoeinkommen von 75.000 Euro verfügt und zwei Kinder hat, die zu Kitabeginn im August 2025 ein und drei Jahre alt sind und beide einen 45-Stunden-Platz in einer Kita haben[7].

Familie mit 75.000 € Bruttoeinkommen und 1- und 3-jährigem Kind zahlt im Schnitt 400 €

In NRW zahlt im Kita-Jahr 2025/26 eine solche Beispielfamilie durchschnittlich für beide Kinder zusammen rund 400 Euro Elternbeitrag. In insgesamt 78 Jugendamtsbezirken muss eine solche Familie zwischen 200 Euro und 400 Euro zahlen, in weiteren 83 Jugendamtsbezirken zwischen 400 Euro und unter 600 Euro. In 11 Jugendamtsbezirken werden jedoch mehr als 600 Euro, in weiteren 11 hingegen keine Elternbeiträge fällig (vgl. Abb. 3.1).

Abb. 3.1: Monatliche Elternbeiträge für einen 45-Stunden-Platz in einer Kindertageseinrichtung für eine Familie mit einem jährlichen Familienbruttoeinkommen von 75.000 Euro und einem 1-jährigen und einem 3-jährigen Kind in NRW im Kita-Jahr 2025/26 | Anzahl der Jugendamtsbezirke absolut (N=187)

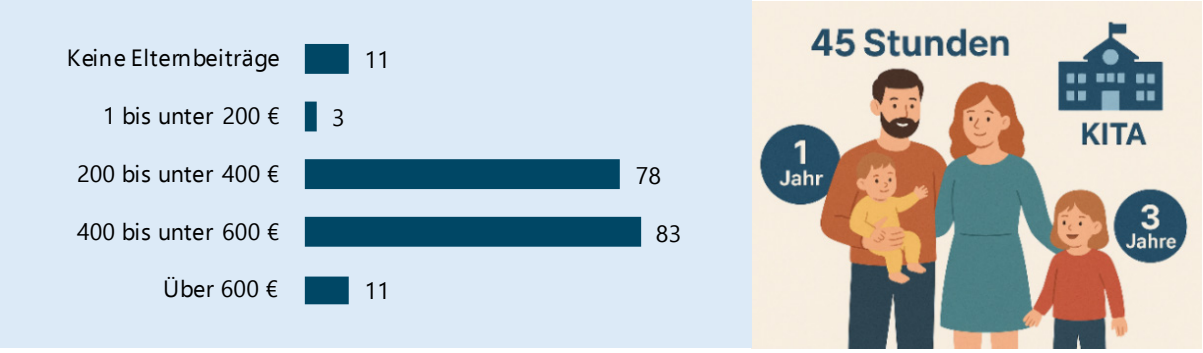

Quelle: Elternbetragssatzungen auf den Internetseiten der Kommunen; eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund. Quelle der Grafik: Open AIs Chat GPT Sprachmodell (2025)

Bei dieser Beispielfamilie führen nicht nur die Beitragsstaffelungen zu großen Unterschieden, sondern auch die unterschiedlichen Geschwisterkindregelungen der Jugendämter. So können diese laut KiBiz „ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden [...], vorsehen" (§ 51 Abs. 4 KiBiz, vgl. Landtag NRW 2020). Die Geschwisterkindregelungen der Kommunen sehen i.d.R. vor, dass zumeist für das Kind mit dem höheren Beitrag die vollen Gebühren zu entrichten sind[8], während für das zweite Kind entweder ein reduzierter Beitrag zu entrichten ist oder der Beitrag ganz entfällt.

7 Die Geschwisterkindregelungen in den Satzungen beziehen häufig auch die ganztagsbetreuten Grundschulkinder mit ein, dies war jedoch nicht Teil der Analyse.

8 In insgesamt 156 Kommunen ist für das teuerste Kind der volle Elternbeitrag zu entrichten, in weiteren 15 Kommunen für das Älteste, in 1 Kommune für das Jüngste und bei weiteren 11 Kommunen finden sich anderweitige Regelungen, wie beispielsweise, dass jedes Kind den halben Beitrag zahlt.

In über 70% der Jugendamtsbezirke gilt eine Beitragsfreiheit für das erste Geschwisterkind

Bei dieser Beispielfamilie gilt in 137 Jugendamtsbezirken in NRW im Kita-Jahr 2025/26 eine Beitragsfreiheit für das erste Geschwisterkind[9], in den übrigen Jugendamtsbezirken wird der Beitrag für ein oder beide Kinder reduziert (vgl. Abb. 3.2).

Abb. 3.2: Prozentualer Anteil des Elternbeitrags, der für das 1. Geschwisterkind (ebenfalls in Kita) zu entrichten ist, in NRW im Kita-Jahr 2025/26 | Anzahl der Jugendamtsbezirke absolut (N=187)

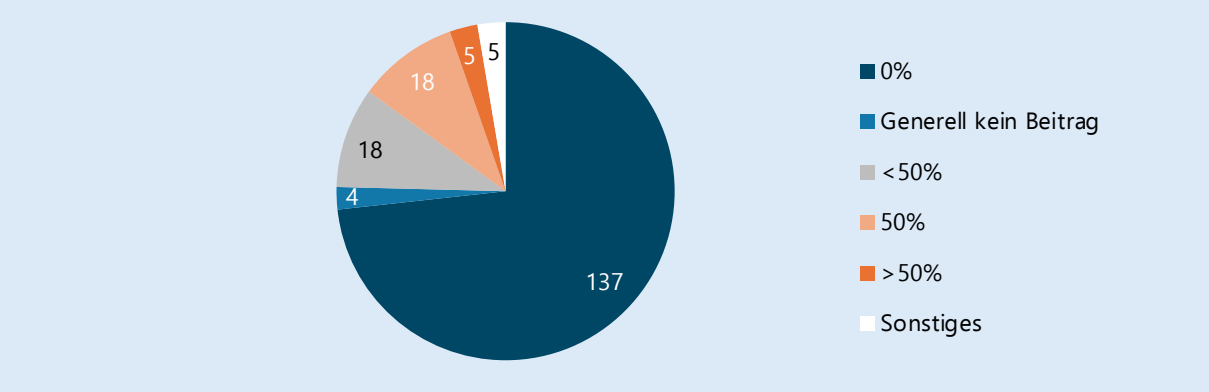

Quelle: Elternbetragssatzungen auf den Internetseiten der Kommunen; eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Im regionalen Vergleich zeigen sich allerdings erhebliche Unterschiede mit Blick auf die Höhe der Elternbeiträge für diese Beispielfamilie je nach Jugendamtsbezirk.

Zunächst fällt auf, dass die Jugendamtsbezirke, die gar keine[10] Elternbeiträge erheben (in Gelb gekennzeichnet), über ganz NRW verteilt sind. Unter ihnen finden sich sowohl sehr finanzstarke Kommunen wie etwa Schmallenberg, solche im Landessschnitt wie Monheim am Rhein als auch sehr finanzschwache wie etwa Gelsenkirchen. Gelsenkirchen rechnet mit einem Fehlbetrag von etwa fünf Mio. Euro im Jahr 2025 durch den Wegfall der Elternbeiträge – dort zahlen allerdings auch bislang nur 25% der Eltern Beiträge, der Rest ist beitragsbefreit (vgl. Eckardt 2025). Monheim hat bereits seit 2014 alle Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und dem offenen Ganztag gebührenbefreit, was zwischen 2014 und 2024 rund 82 Mio. Euro gekostet hat (vgl. Grzeschik 2025). Trotz der hohen Kosten zieht Monheim eine positive Bilanz mit Blick auf elf Jahre Beitragsbefreiung. So sei in der letzten Dekade die Bevölkerungszahl von ca. 43.000 Einwohner:innen auf 46.000 gewachsen, wobei der stärkste Zuwachs in der Gruppe der unter 6-Jährigen zu verzeichnen war und zugleich sei die Geburtenrate stetig angestiegen. Zudem hebt Monheim hervor, dass die U3-Betreuungsquote seit 2014 von 36% auf 58% gestiegen ist (vgl. Grzeschik 2025). Einen besonders hohen Elternbeitrag von mehr als 600 Euro für einen 45-Stunden-Platz muss die hier dargestellte Beispielfamilie mit einem 1-jährigen und einem 3-jährigen Kind und einem jährlichen Familienbruttoeinkommen von 75.000 Euro insbesondere in den Jugendamtsbezirken in den Landkreisen rund um Münster zahlen (vgl. Abb. 3.3).

9 Die Regelungen für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind sind in die Analysen nicht eingeflossen. Ebenso gibt es in einigen Jugendamtsbezirken für unterschiedliche Einkommensstufen gesonderte Geschwisterkindregelungen, welche an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

10 Die Jugendämter Dormagen, Emmerich am Rhein, Neuss, Kamp-Lintfort, Siegburg und Düsseldorf haben eine Beitragsbefreiung für Kinder im drittletzten Kita-Jahr bzw. sobald das Kind zu einem Stichtag (Geburtstag/30.09.) das 3. Lebensjahr vollendet hat. Zum Teil ist dann auch das Geschwisterkind befreit, sodass sich auch hier für die Beispielfamilie ein Elternbeitrag in Höhe von 0 Euro ergibt.

Abb. 3.3: Monatliche Elternbeiträge für einen 45-Stunden-Platz in einer Kindertageseinrichtung für eine Familie mit einem Einkommen von 75.000 Euro und einem 1-jährigen und einem 3-jährigen Kind in NRW im Kita-Jahr 2025/26 nach Jugendamtsbezirken | Anzahl der Jugendamtsbezirke absolut (N=187)

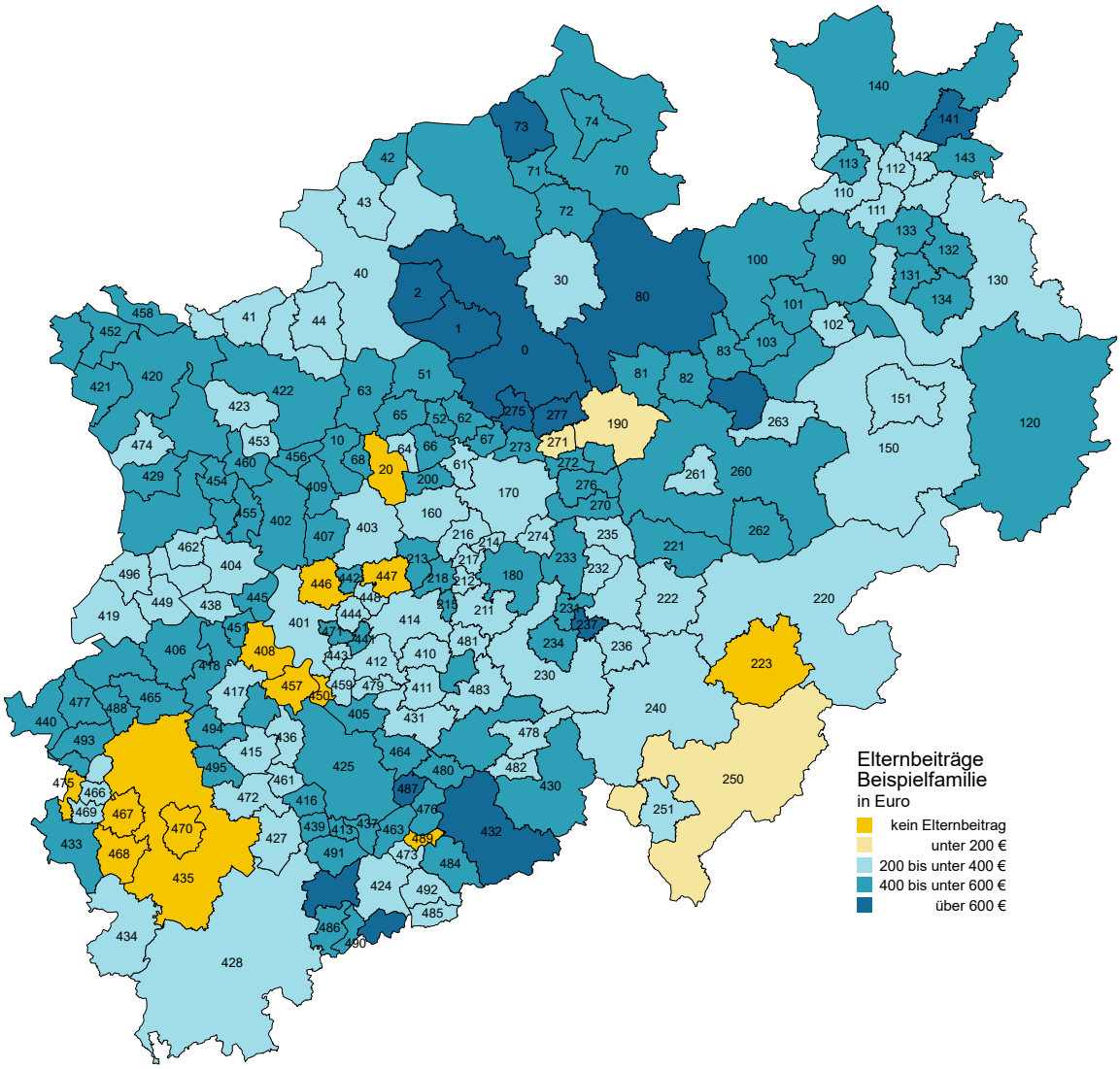

In der Grafik sind aus Platzgründen nur Jugendamtsnummern dargestellt. Die Namen der Jugendamtsbezirke finden sich hier: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrgeformulare/dokumente_93/jugendaemter/Landesstelle_Jugendamtsnummern.pdf. Abrufdatum 16.09.2025

Quelle: Elternbetragssatzungen auf den Internetseiten der Kommunen; eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Dabei fällt zunächst ins Auge, dass es sich bei diesen Kommunen wider Erwarten eher um finanzstarke Kommunen handelt. So hatten die Autor:innen des Bildungsberichts Ruhr im Anschluss an Neimanns und Brenner 2024 angenommen, dass insbesondere die finanzschwachen Kommunen hohe Beiträge erheben (vgl. RuhrFutur 2024). In den dunkelblau gekennzeichneten Jugendamtsbezirken mit besonders hohen Elternbeiträgen von mehr als 600 Euro für die skizzierte Beispielfamilie liegt das Haushaltsnettoeinkommen im Jahr 2022 allerdings fast ausnahmslos[11] über dem Landesschnitt (der bei etwa 25.700 Euro liegt, vgl. Tab. 3.1) – und dies zum Teil deutlich. Weiterhin treten diese in regionaler Ballung auf.

11 Ausnahmen bilden die Jugendamtsbezirke Lünen, Selm und Werdohl, die bezogen auf das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen 2022 unterhalb des Landesschnitts liegen.

Hohe Elternbeiträge vor allem in eher ländlichen Regionen mit guter wirtschaftlicher Lage

Beleuchtet man diejenigen Jugendamtsbezirke näher, die für die Beispielfamilie mehr als 600 Euro – und somit für diese die höchsten Beiträge aufweisen (in Abb. 5 dunkelblau gekennzeichnet) und gleichzeitig in allen drei betrachteten Einkommen überdurchschnittlich hohe Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung erheben[12], so weisen diese einige sozioökonomische und strukturelle Gemeinsamkeiten auf (vgl. Tab. 3.1).

Tab. 3.1: Strukturelle Faktoren der Jugendamtsbezirke mit überdurchschnittlich hohen Elternbeiträgen der Beispielfamilie und überdurchschnittlich hohen Elternbeiträgen in den drei betrachteten Einkommen von 43.050 Euro, 75.000 Euro und 100.000 Euro im Kita-Jahr 2025/26 in NRW | in %, Eurobetrag und Einwohner/km²

Jugendamts-bezirk	Wirtschaftliche Lage		Soziale Lage		Räumliche Lage	
	Haushalts-netto-einkommen (2022), in Euro	**Frauenerwerbs-quote** (2024), in %	**Anteil Kinderarmut** (2024), in %	**Nichtdeutsche Familien-sprache in Kitas** (2023/24), in %	**Bevölkerungs-dichte** (2024), in Einwohner/km²	**45-Stunden-betreuung** (2024/25), in %
Coesfeld (Kreis)	↑ 28.058 €	↑ 64,6%	↓ 7,8%	↓ 12,0%	↓ 180	↓ 37,9%
Coesfeld (Stadt)	↑ 26.531 €	↑ 66,5%	↓ 8,5%	↓ 12,8%	↓ 270	↓ 29,8%
Dülmen	↑ 26.340 €	↑ 64,4%	↓ 8,6%	↓ 13,0%	↓ 260	↓ 28,9%
Selm	→ 25.812 €	↑ 61,7%	↑ 14,9%	↓ 15,3%	↓ 430	↓ 43,2%
Rhein-Sieg-Kreis	↑ 27.531 €	→ 60,5%	↓ 10,1%	↓ 11,5%	↓ 286	↓ 38,6%
Warendorf (Kreis)	↑ 28.193 €	↑ 65,7%	↓ 8,2%	↓ 14,0%	↓ 166	↓ 23,1%
Werne	↑ 26.183 €	↑ 62,7%	↓ 9,0%	↓ 16,6%	↓ 397	↓ 32,1%
NRW (Median)	**25.698 €**	**60,7%**	**12,5%**	**21,8%**	**610,2**	**45,1%**

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Personen in Bedarfsgemeinschaften – minderjährige unverheiratete Kinder unter 15 Jahren (Jahresdurchschnitt 2024, Datenstand: April 2025);); Kibiz.web Meldebogen 2023/24; IT.NRW: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011; Umverteilungsrechnung: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte 2022; Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Wohnort) 2024; Katasterfläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte 2024; jeweils zum Stichtag 31.12

So sind diese Jugendamtsbezirke überwiegend durch eine gute wirtschaftliche Lage gekennzeichnet, welche sich in einem hohen Haushaltsnettoeinkommen und einer hohen Frauenerwerbsquote widerspiegelt. Auch die soziale Lage ist überwiegend gut, wie der geringe Anteil an Kinderarmut und der niedrige Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache[13] zeigt. Zudem handelt es sich um weniger stark verdichtete, überwiegend ländlich geprägte Regionen. Der Anteil der 45-Stunden-Betreuung liegt in allen betrachteten Jugendamtsbezirken zugleich deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt.

Dies deutet darauf hin, dass viele Eltern andere Betreuungssettings ergänzen oder aber in Teilzeit tätig sind. So sind die Jugendamtsbezirke mit überdurchschnittlich hohen Elternbeiträgen für die Beispielfamilie – wie auch insgesamt – wirtschaftlich eher privilegierte Räume, in denen überdurchschnittlich viele erwerbstätige Frauen leben. Künftig wäre zu prüfen, ob der unterdurchschnittliche Anteil der 45-Stunden-Betreuung in Kindertageseinrichtungen in den in Tab. 3.1 skizzierten Jugendamtsbezirken eine Folge der vergleichsweise hohen Elternbeiträge ist oder mit anderen strukturellen Merkmalen zusammenhängt, etwa mit unterschiedlichen Erwerbsmustern, familiären Betreuungsstrukturen oder regionalen Arbeitsmarktstrukturen.

12 Die ebenfalls dunkelblau gekennzeichneten Jugendamtsbezirke Minden, Rheine, Werdohl und Rösrath fallen aus der Betrachtung heraus, weil sie zwar für die Beispielfamilie durch die Geschwisterkindregelungen zu den Teuersten zählen, aber insgesamt keine überdurchschnittlich hohen Elternbeiträge erheben.

13 Der Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen wurde dem digitalen Meldesystem KiBiz.web entnommen.

Festzuhalten bleibt, dass eine Familie mit den gleichen Rahmenbedingungen (Anzahl und Alter der Kinder, Betreuungsumfang und Einkommen) für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in NRW je nach Wohnort unterschiedlich hohe Beiträge zahlen muss. Dies zeigt, dass in NRW weiterhin eine regionale Ungleichbehandlung der Familien erfolgt. Somit sind ökonomisch bedingte Zugangshürden in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens im Kita-Jahr 2025/26 unterschiedlich verteilt, was nicht für eine Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung spricht.

4 Auf dem Weg zu mehr Beitragsgerechtigkeit?

Weiterhin keine Belastungsgerechtigkeit für Familien in NRW festzustellen

Wird die Kindertagesbetreuung und werden insbesondere die Kitas nicht nur als institutionelle Dienstleistung gesehen, sondern zugleich als frühkindliche Bildungseinrichtung mit dem Ziel, mehr Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder zu ermöglichen, so sollten die Kitabeiträge sozial gerecht in dem Sinne sein, dass alle Einkommensstufen bei den Elternbeiträgen einkommensangemessen beteiligt werden. Dies kann a) über eine stärkere Ausdifferenzierung der Einkommensstufen, b) über die Erhöhung der Beitragsfreiheitsgrenzen, c) einen Anstieg der Beiträge in den höchsten Einkommensstufen und d) über eine differenzierte anteilige Belastung am Einkommen durch die Elternbeiträge erfolgen. Im Folgenden wird die Umsetzung dieser Stellschrauben in den Blick genommen. Mit dem Beginn des Kita-Jahres 2025/26 haben insgesamt 66 Kommunen in Nordrhein-Westfalen in ihren Beitragssatzungen die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung aktualisiert und dabei i.d.R. auch neue Beitragstabellen vorgelegt. Bei weiteren 9 Kommunen sind bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2025 neue Beitragssatzungen in Kraft getreten (vgl. Abb. 4.1).[14]

Abb. 4.1: Jahr der letzten Aktualisierung der Elternbeitragssatzungen in NRW | Anzahl der Jugendamts-bezirke absolut

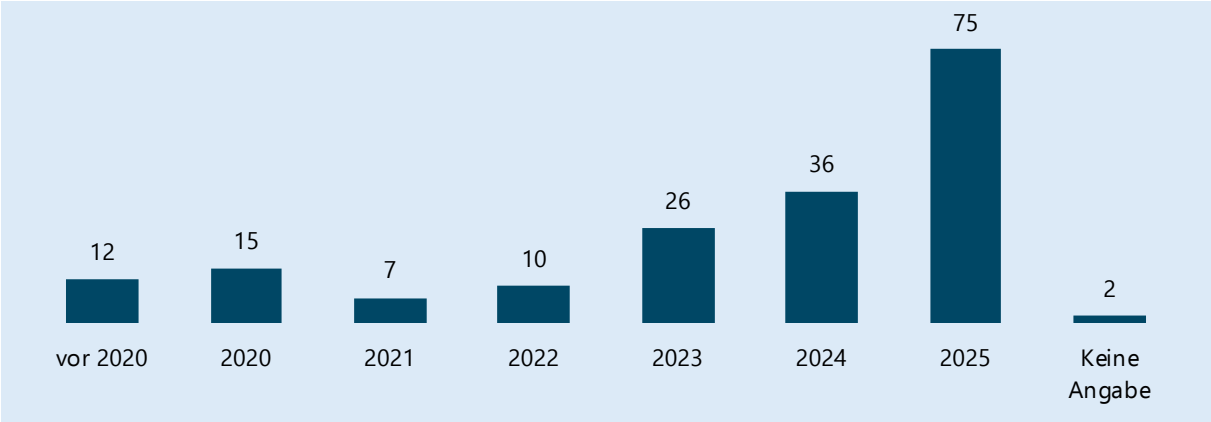

Quelle: Beitragssatzungen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Erklärtes Ziel vieler Kommunen bei der Anpassung der Beitragssatzungen ist es, Familien mit geringerem Jahresbruttoeinkommen zu entlasten und das Beitragssystem transparenter und sozial gerechter zu gestalten. Dies soll durch eine Ausdifferenzierung der Staffelung der Beiträge und

14 Deutlich wird an dieser Stelle allerdings auch, dass einige Kommunen ihre Satzungen nur sehr unregelmäßig anpassen: So haben immerhin 12 Kommunen die letzte Anpassung ihrer Beitragssatzung vor dem Jahr 2020 durchgeführt.

einen Anstieg der Beiträge insbesondere für die höheren Einkommensstufen ebenso wie durch eine Erhöhung der Beitragsfreiheitsgrenze zur Entlastung der Familien mit niedrigen Jahresbruttoeinkommen erreicht werden[15] (vgl. z.B. die Regelungen in Köln[16]).

Mehr Beitragsgerechtigkeit durch differenzierte Einkommensstufen nur teilweise umgesetzt

Eine soziale Staffelung der Beiträge, wie sie nach § 51 des Kibiz zu erfolgen hat, wird im Jahr 2025/26 von 185 der 187 Jugendamtsbezirke umgesetzt. Das Bemühen um eine stärkere Ausdifferenzierung des Beitragssystems wird daran erkennbar, dass die Beitragstabellen im Kita-Jahr 2025/26 im Mittel 12 Einkommensstufen enthalten. Dabei ist die Spannweite der Stufen recht groß – in einigen Jugendamtsbezirken umfassen die Beitragstabellen sogar 35 Einkommensstufen. Gegenüber dem Jahr 2016/17 wurde die Anzahl der Einkommensstufen allerdings nur in 77 Jugendamtsbezirken erhöht, während die Anzahl der Stufen in 48 Jugendämtern verringert wurde.

In den übrigen 62 Jugendamtsbezirken gab es keine Veränderung. Bereits in 2016/17 umfassten die Beitragstabellen der Jugendämter im Mittel 11 Einkommensstufen. Demnach gab es in den letzten Jahren im Großen und Ganzen keine weitere Ausdifferenzierung der Beiträge über die Anzahl der Einkommensstufen, auch wenn einzelne Jugendamtsbezirke hier nachjustiert haben. So haben zum Beispiel Bad Oeynhausen, Detmold, Sundern, der Märkische Kreis, Coesfeld und der Kreis Coesfeld mehr als 10 Stufen ergänzt.

Deutliche Erhöhung der Beitragsfreiheitsgrenze – vor allem zwischen 2024/25 und 2025/26

Besonders die Erhöhung der Beitragsfreiheitsgrenze gilt als wichtige Stellschraube, um die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung möglichst sozial gerecht zu gestalten. Die durchschnittliche Beitragsfreiheitsgrenze ist in der letzten Dekade stetig gestiegen. So lag die Bemessungsgrenze für das jährliche Familienbruttoeinkommen, ab welchem in NRW ein Elternbeitrag gezahlt werden muss, im Kita-Jahr 2016/17 bei gut 18.000 Euro, im Kita-Jahr 2025/26 hingegen bei 27.500 Euro (vgl. Abb. 4.2).

Abb. 4.2: Jährliches Familienbruttoeinkommen, ab dem Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen gezahlt werden müssen, für die Kita-Jahre 2016/17, 2020/21, 2024/25 und 2025/26 in NRW | absolut in Euro

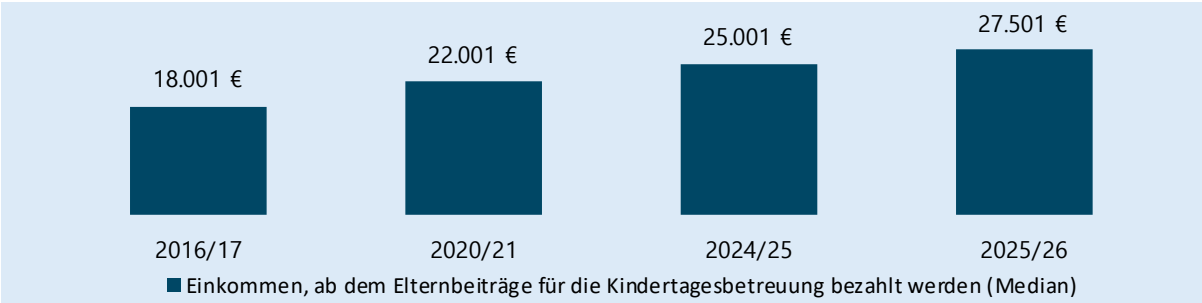

Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

15 Beides gleichzeitig haben allerdings nur wenige Jugendamtsbezirke umgesetzt: So haben zwischen dem Kita-Jahr 2016/17 und dem Kita-Jahr 2025/26 lediglich 29 Jugendamtsbezirke ihre Beitragssatzungen insofern angepasst, dass Eltern für einen 45-Stunden Platz für ihr unter 2- bzw. unter 3-jähriges Kind mit einem Einkommen von 43.050 Euro weniger bezahlen bei einem Einkommen von 100.000 Euro mehr bezahlen als noch im Kita-Jahr 2016/17.

16 So werden etwa in Köln 3 weitere Einkommensstufen hinzugefügt, in denen die Elternbeiträge erhöht werden. Statt bislang bei über 100.000 €, liegt die höchste Beitragsstufe ab dem Kita-Jahr 2025/26 bei über 160.000 €. Davor werden die Einkommensstufen bis 120.000 €, bis 140.000 € und bis 160.000 € eingefügt (vgl. https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=1035424&type=do. Abrufdatum 30.07.2025).

Während die Anhebung der durchschnittlichen Beitragsfreiheitsgrenze zwischen 2020/21 und 2024/25 moderat war, ist mit dem Kita-Jahr 2025/26 eine deutliche Steigerung sichtbar.[17]

Methodischer Hinweis: Es gilt bei Einkommen über einen längeren Zeitraum zu beachten, dass Geldwerte nicht konstant bleiben und entsprechend ein jährliches Familienbruttoeinkommen aus dem Jahr 2016 im Jahr 2025 eine geringere Kaufkraft hat. Löhne und mithin auch Familienbruttoeinkommen entwickeln sich im zeitlichen Verlauf allerdings zeitversetzt zur Inflation.

Deutlicher Anstieg der Beiträge in den höchsten Einkommensstufen

Zugleich ist im selben Zeitraum das jährliche Familienbruttoeinkommen, ab dem eine Familie den Höchstbeitrag zahlen muss, deutlich gestiegen. Lag dieses im Kita-Jahr 2016/17 noch bei durchschnittlich 96.000 Euro, sind es im Kita-Jahr 2025/26 bereits 120.000 Euro. Für diese Familien in der höchsten Einkommensstufe hat sich aber zugleich auch der Höchstbeitrag respektive der monatliche Elternbeitrag für einen 45-Stunden-Platz in einer Kindertageseinrichtung deutlich erhöht: Musste im Kita-Jahr 2016/17 noch 501 Euro bezahlt werden, sind es im Kita-Jahr 2025/26 schon 601 Euro (vgl. Abb. 4.3).

Abb. 4.3: Monatlicher Elternbeitrag für einen 45-Stunden-Platz für ein 1-jähriges Kind in einer Kindertageseinrichtung in der höchsten Einkommensstufe und Einkommen, ab dem dieser erhoben wird, für die Kita-Jahre 2016/17, 2020/21, 2024/25 und 2025/26 in NRW | gemittelter Wert (Median) absolut in Euro

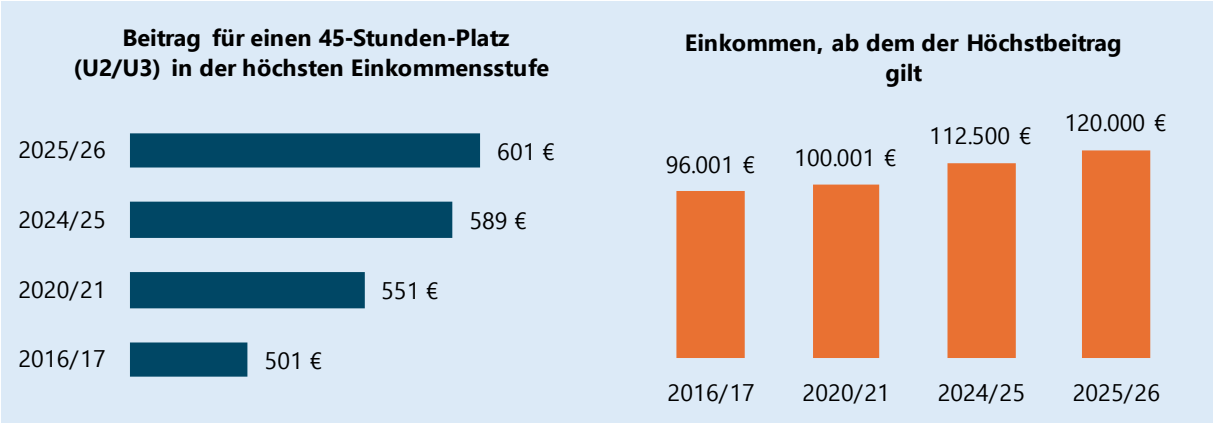

Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Der Höchstbeitrag, der in der höchsten Einkommensstufe für einen 45-Stunden-Platz für ein unter 2- bzw. unter 3-jähriges Kind anfallen kann, liegt bei 1.220 Euro (siehe Anhang).[18]

Nur geringe Unterschiede bei der finanziellen Belastung durch Elternbeiträge nach Einkommenshöhe

Eine dritte Möglichkeit, die Elternbeiträge sozial gerechter zu gestalten, besteht darin, die Beiträge so staffeln, dass Familien mit niedrigerem Einkommen anteilig geringer mit Blick auf ihr Einkommen belastet sind als Familien mit höherem Einkommen. Der Vergleich der anteiligen Belastung erfolgt exemplarisch für ein unter 2- bzw. unter 3-jähriges Kind mit einem Betreuungsumfang von 45

17 Auch in anderen Kommunen liegen die Beitragsfreiheitsgrenzen sehr hoch: So liegt die Beitragsfreiheitsgrenze in Bad Honnef und Leverkusen bei 50.001 Euro, in Aachen bei 54.001 Euro, in Wetter bei 62.001 Euro, in Dormagen bei 75.001 Euro und in Velbert bei 80.000 Euro. Im Kreis Düren müssen Eltern sogar erst ab einem Bruttoeinkommen von mehr als 120.000 Euro jährlich einen Elternbeitrag entrichten.

18 Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Es können im Steuerjahr 2025 80%, jedoch maximal 4.800 Euro pro Kind abgesetzt werden.

Stunden. Geschwisterkindregelungen oder weitere Belastungen durch Zusatzkosten für Mittagessen, Bastelmaterialien oder Ausflüge sind hierbei nicht berücksichtigt.

Im Vergleich der drei betrachteten Einkommen müssen in NRW im Kita-Jahr 2025/26 Familien mit einem Einkommen von 43.050 Euro im Schnitt einen etwas geringeren Anteil (5,6%) am Einkommen als Elternbeitrag leisten als Familien mit einem höheren Einkommen von 75.000 Euro (6,2%) und 100.000 Euro (6,1%) (vgl. Abb. 4.4).

Abb. 4.4: Entwicklung der durchschnittlichen (Median) prozentualen Belastung für einen 45-Stunden-Platz für ein unter 2- bzw. unter 3-jähriges Kind für die Einkommen von 43.050 Euro, 75.000 Euro und 100.000 Euro in den Kita-Jahren 2016/17, 2020/21, 2024/25 und 2025/26 in NRW | in %

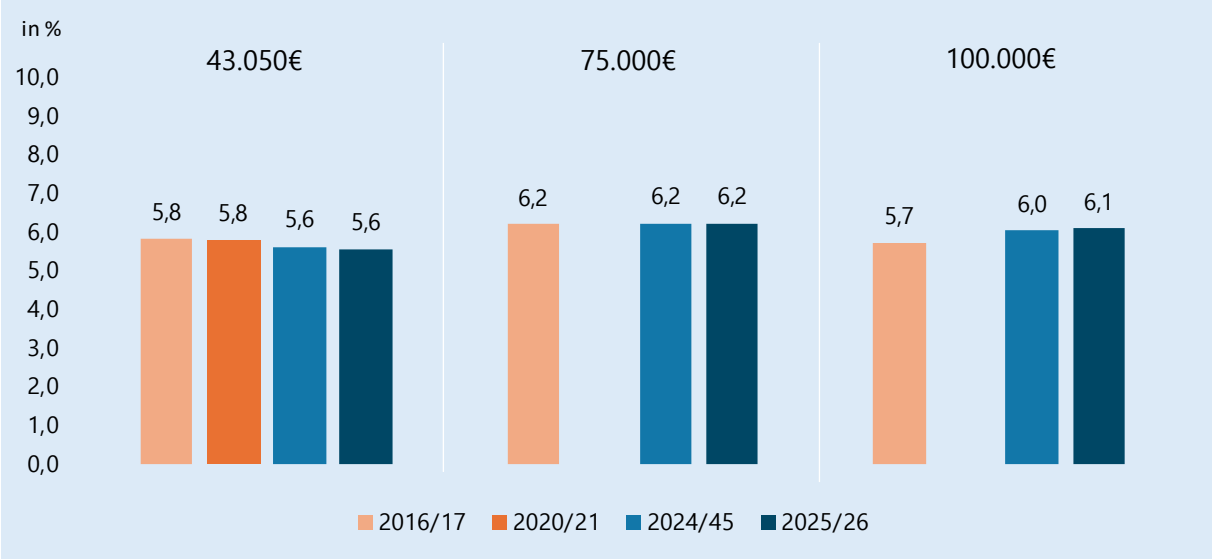

Anmerkung: Für das Jahr 2020/21 waren die Daten lediglich für das Einkommen in Höhe von 43.050 € verfügbar.
Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Betrachtet man aber nun die Entwicklung innerhalb der einzelnen Einkommen, so zeigt sich, dass für das Einkommen in Höhe von 43.050 Euro die durchschnittliche prozentuale Belastung durch Elternbeiträge für einen 45-Stunden-Platz in einer Kindertageseinrichtung in den vergangenen zehn Jahren nur minimal zurückgegangen ist (-0,2 Prozentpunkte). Das bedeutet, dass Eltern mit einem Einkommen von 43.050 Euro im Kita-Jahr 2025/26 fast den gleichen Teil ihres Einkommens wie im Kita-Jahr 2016/17 bezahlen. Im selben Zeitraum ist die durchschnittliche prozentuale Belastung durch Elternbeiträge bei Familien mit einem höheren Einkommen von 75.000 Euro gar nicht und bei einem Einkommen von 100.000 Euro auch nur wenig gestiegen (+0,4 Prozentpunkte). Insgesamt sind somit keine großen Unterschiede in den Belastungen zwischen den unteren und höheren Einkommen zu beobachten.

Somit sind zwar Familien mit niedrigerem Einkommen im Schnitt nicht überproportional mehr belastet als diejenigen mit höherem Einkommen, aber gleichzeitig müssen Familien mit höherem Einkommen einen nur geringfügig höheren prozentualen Anteil ihres Einkommens als Elternbeitrag zahlen. Es kann demnach immer noch nicht von einer sozial gerechten Beitragsgestaltung gesprochen werden. Hinzu kommt, dass weitere Beiträge für Essen, Bastelmaterial oder Ausflüge nicht sozial gestaffelt sind und dadurch die Belastungsungerechtigkeit weiter verstärkt wird.

Abb. 2.1 und Abb. 2.2 haben bereits aufgezeigt, dass sowohl für U2/U3-Kinder als auch für Ü2/Ü3-Kinder mit steigender Stundenzahl die Beiträge zwar ebenfalls steigen, aber nicht linear. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass im Kita-Jahr 2025/26 in allen betrachteten Einkommen der Anstieg des Beitrages zwischen einem 25-Stunden- und einem 35-Stunden Platz geringer ausfällt als zwischen einem 35-Stunden- und einem 45-Stunden-Platz (vgl. Tab. 4.1). Zudem fällt auf, dass eine Ausweitung des Betreuungsumfangs – insbesondere bei jüngeren Kindern – bei einem Einkommen von 43.050 Euro zu einer deutlich stärkeren prozentualen Erhöhung der Beiträge (+39%) führt als bei den beiden höheren Einkommen.

Tab. 4.1: Durchschnittliche Steigerung des Elternbeitrages bei einer Erhöhung der gebuchten Betreuungsumfänge nach Einkommen und Altersgruppe in einer Kindertageseinrichtung in den Kita-Jahren 2016/17 und 2025/26 in NRW | prozentuale Steigerung in %

Altersgruppe	Einkommen	Anstieg des Beitrages bei Erhöhung des Betreuungsumfangs ...			
		... von 25 auf 35 Stunden		... von 35 auf 45 Stunden	
		2016/17	2025/26	2016/17	2025/26
U2/U3	43.050 Euro	+26%	+26%	+31%	+39%
	75.000 Euro	+23%	+20%	+30%	+32%
	100.000 Euro	+22%	+22%	+28%	+31%
Ü2/Ü3	43.050 Euro	+17%	+20%	+32%	+32%
	75.000 Euro	+20%	+22%	+29%	+28%
	100.000 Euro	+19%	+19%	+28%	+31%

Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Auch bereits im Kita-Jahr 2016/17 zeigte sich dieselbe unterschiedlich starke Mehrbelastung. Somit werden Familien mit niedrigerem Einkommen nach wie vor im Schnitt anteilig stärker durch eine Erhöhung des Betreuungsumfangs belastet als Familien mit höherem Einkommen. Die deutlich höhere Mehrbelastung der Familien bei Inanspruchnahme eines 45-Stunden-Platzes gegenüber einem 35-Stunden-Platz in Verbindung mit den Ergebnissen der Kinderbetreuungsstudie (2025), die aufzeigen, dass Eltern höhere Betreuungsumfänge buchen als sie sich eigentlich wünschen, lässt die Frage nach der angemessenen Umsetzung des gesetzlich vorgesehenen Wahlrechts bezüglich der Betreuungsumfänge aufkommen.

Insgesamt fällt das Fazit also gemischt aus: Zwar trägt die Anhebung der Beitragsfreiheitsgrenze zu einer stärkeren Beitragsgerechtigkeit bei, jedoch werden gerade die unteren Einkommen in Höhe von 43.050 Euro kaum finanziell entlastet. Gleichzeitig tragen einkommensstärkere Familien mit einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro im Kita-Jahr 2025/26 kaum stärker zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei als vor zehn Jahren. Darüber hinaus werden bei einer Erhöhung des Betreuungsumfangs bei unter 2- bzw. unter 3-Jährigen immer noch Familien mit niedrigerem Einkommen stärker anteilig am Einkommen belastet als diejenigen mit höherem Einkommen. Unter dem Strich bedeutet dies, dass nach wie vor über die Elternbeiträge Bildungsungerechtigkeiten verstärkt werden. Dies stellt eine verpasste Gelegenheit dar, den Zugang zu Kindertagesbetreuung gerechter zu gestalten, Chancengleichheit zu fördern und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

5 Auf dem Weg zu mehr regionaler Einheitlichkeit der Elternbeiträge?

Weiterhin deutliche regionale Unterschiede bei Elternbeiträgen im Kita-Jahr 2025/26

In den beiden vorangegangenen Kapiteln ist bereits an unterschiedlichen Stellen deutlich geworden, dass die interkommunalen Unterschiede nach wie vor hoch sind. Zu fragen bleibt aber: Sind sie noch genauso hoch wie vor zehn Jahren? Oder sind sie in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025/26 regional einheitlicher gestaltet als noch im Kita-Jahr 2016/17? Die empirische Antwort auf diese Frage ist auf den ersten Blick überraschend:

2025/26 größere interkommunale Unterschiede bei der Betragsfreiheitsgrenze als 2016/17

Wie bereits in Kapitel 4 sichtbar wurde, hat sich die Höhe des Einkommens, ab dem Elternbeiträge gezahlt werden müssen, zwischen den Kita-Jahren 2016/17 und 2026/26 im Mittel von 18.001 Euro auf 27.501 Euro erhöht (vgl. Abb. 4.2). Gleichzeitig hat sich jedoch die Spannweite der Betragsfreiheitsgrenze vergrößert (siehe blaue Box / blaue Linien). Während sich im Kita-Jahr 2016/17 bei 50% der Jugendämter die Beitragsfreiheitsgrenze zwischen 15.626 Euro und 20.001 Euro bewegte, liegt sie im Kita-Jahr 2025/26 zwischen 20.001 Euro und 35.001 Euro (vgl. Abb. 5.1). Somit haben sich die Einstiegseinkommen zwischen den Jugendämtern in NRW im Laufe der letzten Dekade deutlich auseinanderentwickelt.

Abb. 5.1: Einkommen, ab denen Elternbeiträge gezahlt werden müssen, für die Kita-Jahre 2016/17 und 2025/26 in NRW | Betrag in Euro

Anmerkung: In der Box sind 50% der Werte dargestellt, die oberen und unteren Antennen bilden jeweils 25% der Werte ab.
Quelle: Elternbetragssatzungen auf den Internetseiten der Kommuneneigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Das Einkommen, ab dem der Höchstbeitrag für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in NRW gezahlt werden muss, hat sich demgegenüber in den Jugendamtsbezirken relativ gleich erhöht. Gleichzeitig zeigen sich jedoch bei der Spannweite der Beiträge der Jugendamtsbezirke kaum Veränderungen (orangefarbene Linien, vgl. Abb. 5.2). Somit sind auch hier die Jugendamtsbezirke nicht auf dem Weg zu mehr regionaler Einheitlichkeit.

Abb. 5.2: Einkommen, ab denen der Höchstbetrag gezahlt werden, für die Kita-Jahre 2016/17 und 2025/26 in NRW | Betrag in Euro

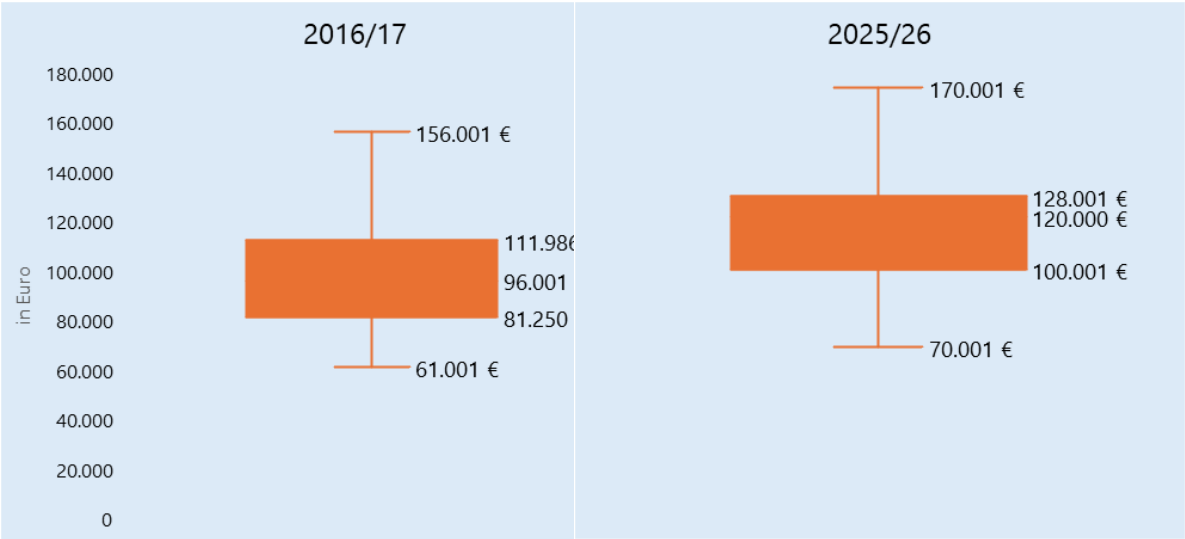

Anmerkung: In der Box sind 50% der Werte dargestellt, die oberen und unteren Antennen bilden jeweils 25% der Werte ab. Die Punkte stellen die Ausreißer dar.

Quelle: Elternbetragssatzungen auf den Internetseiten der Kommunen; eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Regional unterschiedliche Entwicklungen der Elternbeiträge zwischen 2016/17 und 2025/26

Weder die Beitragsfreiheitsgrenze noch die Schwelle für den Höchstbeitrag haben sich in den Jugendamtsbezirken mehr vereinheitlicht, aber auch die Beiträge zwischen den Jugendamtsbezirken zeigen sehr unterschiedliche Entwicklungen. Am Beispiel der Elternbeiträge bei einem Einkommen in Höhe von 43.050 Euro für ein unter 2- bzw. unter 3-jähriges Kind mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden soll dies nachgezeichnet werden (vgl. Abb. 5.3).

Abb. 5.3: Entwicklung der Elternbeiträge für ein unter 2- bzw. unter 3-jähriges Kind mit 45-Stunden-Betreuung bei einem Einkommen von 43.050 Euro in den Kita-Jahren 2016/17 bis 2025/26 nach Jugendamtsbezirken in NRW | in %

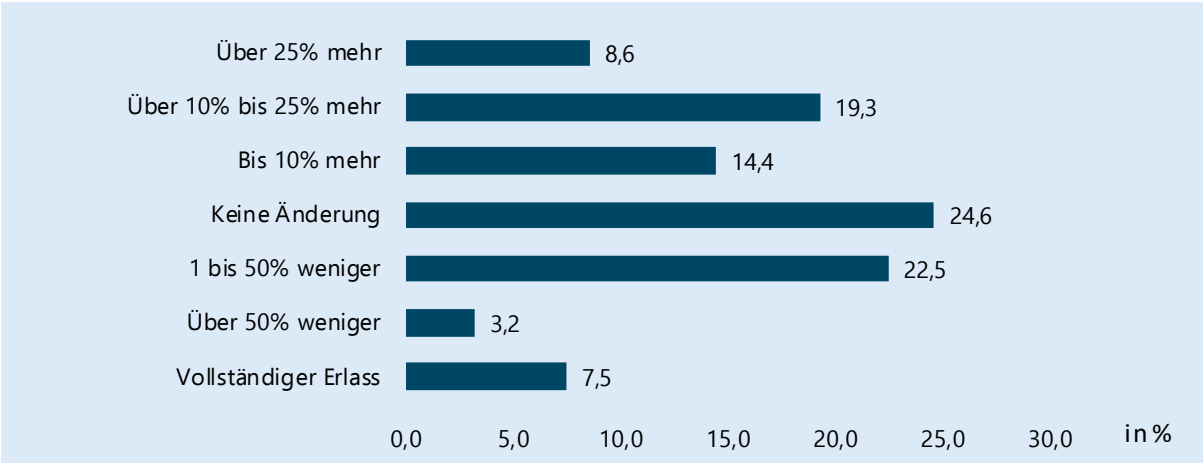

Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund.

So sind gegenüber dem Kita-Jahr 2016/17 in knapp 8% der Jugendamtsbezirke die Beiträge bei einem Einkommen von 43.050 Euro vollständig erlassen worden – und in weiteren 3% der Bezirke um mehr als 50% gesunken. Bei einem Viertel der Kommunen gab es keine Änderung, wohingegen mehr als ein Viertel der Kommunen die Beiträge für ein unter 2- bzw. unter 3-jähriges Kind bei

einem Einkommen von 43.050 Euro und einem Betreuungsumfang von 45 Stunden um mehr als 10% erhöht hat. Somit haben insgesamt rund 42% aller Jugendamtsbezirke die Beiträge bei diesem Einkommen erhöht.

Wie bereits gezeigt, ist die durchschnittliche prozentuale Belastung, die der Elternbeitrag am Einkommen ausmacht, je nach Einkommen unterschiedlich hoch (vgl. Abb. 4.4). Aber auch innerhalb eines Einkommens unterscheiden sich die anteiligen Belastungen durch die Elternbeiträge zwischen den Jugendamtsbezirken stark (vgl. Abb. 5.4).

Abb. 5.4: Prozentualer Anteil der Elternbeiträge am Einkommen nach Einkommen für ein U2- bzw. U3-Kind mit 45-Stunden-Platz in den Kita-Jahren 2016/17 und 2025/26 nach Jugendamtsbezirken in NRW | Anzahl der Jugendamtsbezirke absolut (N=187)

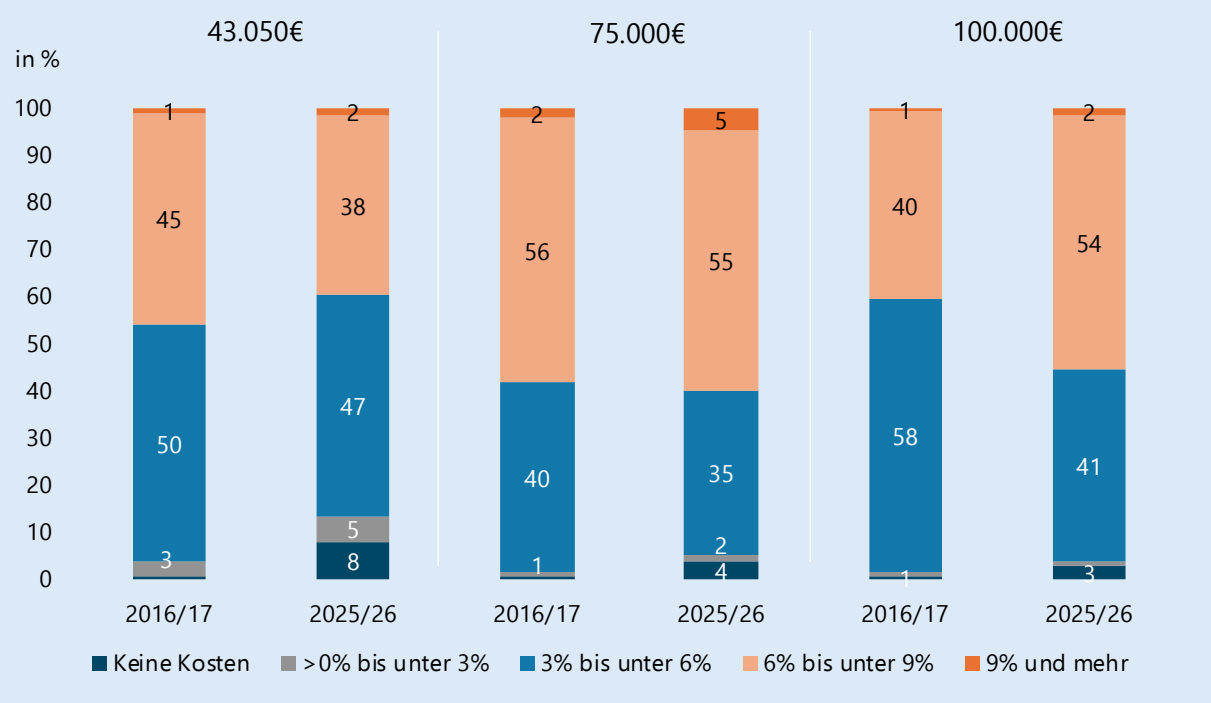

Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund.

Die Spannweite der anteiligen Belastungen liegt bei allen drei Einkommen bei 0% bis rund 11%. Zwischen den Kita-Jahren 2016/17 und 2025/26 gab es zwar leichte Verschiebungen bei den Belastungen der Kommunen in den einzelnen Einkommen, aber dennoch stellt sich die Höhe der Belastungen durch die Elternbeiträge weiterhin sehr unterschiedlich dar. So zahlen die Eltern im Kita-Jahr 2025/26 beispielsweise bei einem Einkommen von 75.000 Euro in insgesamt 60% der Jugendamtsbezirke einen Anteil von 6% und mehr am Einkommen für die 45-Stunden-Betreuung eines unter 2- bzw. unter 3-jährigen Kindes. Gleichzeitig zahlen Eltern in 35% der Jugendamtsbezirke für die gleiche Betreuung „nur" zwischen 3% und unter 6% ihres Einkommens als Elternbeitrag. Und in weiteren 5% der Jugendamtsbezirke müssen Eltern sogar weniger als 3% ihres Einkommens oder gar keinen Elternbeitrag für die gleiche Betreuung bezahlen.

Auch hier ist demnach in den vergangenen zehn Jahren keine Angleichung der Jugendamtsbezirke zu erkennen. Die Höhe des Elternbeitrags und damit die prozentuale Belastung am Einkommen ist regional sehr unterschiedlich und nach wie vor vom Wohnort abhängig. Diese Ungleichbehandlung von Familien in den Jugendamtsbezirken von NRW zeugt keineswegs für Chancengleichheit bei den Zugängen zu frühkindlicher Bildung.

Kaum Veränderungen in den Geschwisterkindregelungen zwischen 2016/17 und 2025/26

Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge kann sich für Eltern noch einmal deutlich verändern, sobald Geschwisterkinder ebenfalls in eine Kindertageseinrichtung kommen. Die Geschwisterkindregelungen haben sich im Zeitvergleich zwischen 2016/17 und 2025/26 dahingehend verändert, dass seither 11 Jugendamtsbezirke weniger einen Beitragsanteil von 0% für das Geschwisterkind erheben und gleichzeitig 3 Bezirke mehr als 2016/17 eine generelle Beitragsfreiheit eingeführt haben. Somit verfügen drei Viertel der Jugendamtsbezirke über eine einfach nachvollziehbare 0%-Regelung für Geschwister. Dennoch sind es insgesamt 46 Jugendämter in 2025/26 und damit 8 mehr als in 2016/17, die in irgendeiner Form einen Beitrag für das Geschwisterkind erheben (vgl. Abb. 5.5).

Abb. 5.5: Prozentualer Anteil des Elternbeitrags, der für das 1. Geschwisterkind (ebenfalls in Kita) zu entrichten ist in den Kita-Jahren 2016/17 und 2025/26 nach Jugendamtsbezirken in NRW | Anzahl der Jugendamtsbezirke absolut (N=187)

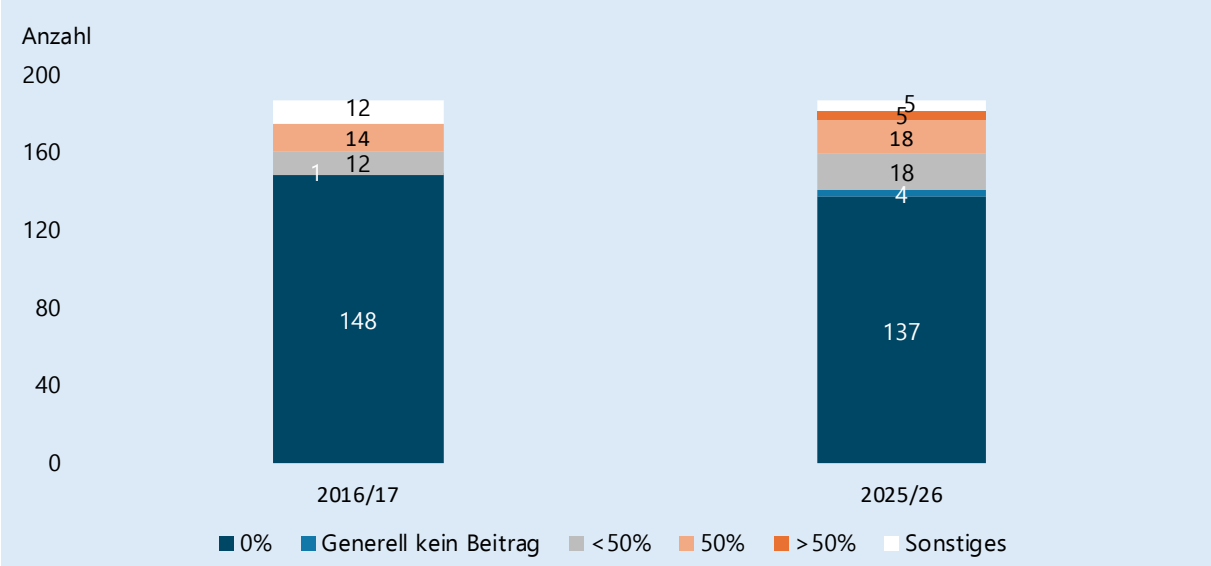

Quelle: Beitragstabellen der Jugendämter (Stand Juli 2025); eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund.

Da darüber hinaus auch teilweise innerhalb einer Beitragssatzung unterschiedliche Gebühren (z. B. je nach Alter oder nach Einkommen) für Geschwisterkinder erhoben werden, ist auch hier keine weitere Vereinheitlichung oder Angleichung der Jugendämter zu beobachten.

Im Fazit zur Frage, ob in NRW gegenüber dem Kita-Jahr 2016/17 regional mehr Einheitlichkeit zu erkennen ist, ist zu sagen, dass sich die Satzungen und Elternbeiträge in NRW sehr unterschiedlich entwickelt haben. Zwar hat sich insgesamt das Einkommen, ab dem generell Elternbeitrag gezahlt werden muss, und auch das Einkommen, ab dem der Höchstbeitrag gezahlt werden muss, jeweils insgesamt erhöht. Dennoch sind die Differenzen zwischen den Jugendamtsbezirken weiterhin groß.

6 Ausblick: Perspektiven einer gerechteren Beitragsgestaltung

Abschließend kann festgehalten werden, dass Meiners Resümee (vgl. Meiner 2015) bei Sichtung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung aus dem Jahr 2015 nach wie vor Gültigkeit besitzt: Auch im Jahr 2025 werden in Nordrhein-Westfalen Familien mit gleichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Anzahl und Alter der Kinder, Betreuungsumfang und Einkommen nicht gleichbehandelt.

Zwar wird an einigen Stellen – gerade zwischen dem Kita-Jahr 2024/25 und 2025/26 – ein Bemühen der Jugendämter sichtbar, sich auf den Weg zu mehr Beitragsgerechtigkeit zu machen, doch bisher ist weder eine deutliche regionale Angleichung noch eine deutliche soziale Beitragsgerechtigkeit festzustellen.

Es bleibt zu hoffen, dass in zehn Jahren ein positiveres Fazit gezogen werden kann. Ob dabei allerdings die geplante pauschale Beitragsbefreiung für das dritte Kita-Jahr die passende Antwort ist, bleibt fraglich – denn hier sind die Beiträge im Vergleich zu den U2/U3-Beiträgen ohnehin meist geringer und gleichzeitig liegt die Bildungsbeteiligungsquote deutlich höher als bei den unter 3-Jährigen. Wichtiger wäre es, gezielte Entlastungen für Familien mit geringerem Einkommen voranzutreiben (vgl. auch RuhrFutur 2024), um eine höhere Teilhabegerechtigkeit zu ermöglichen.

Diese Frage, ob hohe Elternbeiträge letztlich auch zu einer geringeren Inanspruchnahme an institutioneller Kinderbetreuung führen, kann nicht ohne Weiteres beantwortet werden, da die Inanspruchnahme auch von Eigenschaften des Kindes, familiären Kontexten und regionalen Gegebenheiten abhängt, weshalb die Inanspruchnahmequoten nicht mit der Beitragshöhe in direkten Zusammenhang gestellt werden sollten (vgl. Busse/Gathmann 2018). Studien zum Einfluss der Höhe der Elternbeiträge auf die Nutzung der Kindertagesbetreuung weisen zudem einen insgesamt eher geringen Zusammenhang zwischen beidem aus. Allerdings ist dieser bei Eltern mit geringem Einkommen größer als bei solchen mit hohem Einkommen (vgl. Fischer u.a. 2024) und Ziesmann u.a. (2024) zeigen auf, dass die Höhe der Kosten der Betreuung ein Grund sein kann, warum trotz bestehendem Bedarf eine Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Künftig müsste empirisch in den Blick genommen werden, wie viele Familien eigentlich von den unterschiedlichen Entlastungen wie der Erhöhung der Beitragsfreiheitsgrenze profitieren und ob dadurch mehr Familien entlastet werden, als noch im Kita-Jahr 2016/17. Angesichts der vorliegenden Befunde stellt sich zudem verstärkt die Frage, in welchem Maße Eltern bereit sind, für eine als qualitativ gut empfundene Betreuung höhere Elternbeiträge zu akzeptieren.

Insgesamt bleibt die Weiterentwicklung eines gerechteren Beitragssystems eine zentrale Zukunftsaufgabe, die ein sorgfältiges Abwägen zwischen finanzieller Entlastung bestimmter Einkommensgruppen und zugleich den qualitativen Anforderungen erfordert. Nur wenn dies gelingt, kann Familien unabhängig von ihrer jeweiligen Lebenslage eine verlässliche Teilhabe am System der frühkindlichen Bildung ermöglicht werden.

Literatur

Autorengruppe Kindertagesbetreuung NRW (2023): Kindertagesbetreuung NRW 2022. Ein indikatorenbasierter Bericht mit Regionalanalysen und ergänzendem Schwerpunkt zu kommunaler Bedarfsplanung. Dortmund

Bertelsmann (2018): ElternZOOM 2018. Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/elternzoom-2018; Abrufdatum 29.07.2025

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) (2020). Studie zur Ausgestaltung der Elternbeiträge in Deutschland. Ramboll Management Consulting GmbH. Abrufbar unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Gute-KiTa-Gesetz/210223_FC_Studie_Elternbeitraege_bf.pdf; Abrufdatum 22.07.2025

Busse, A./Gathmann, C. (2018): Free Daycare and Its Effects on Children and Their Families. In: SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research, Nr. 958. Abrufbar unter: https://www.econstor.eu/handle/10419/176774. Abrufdatum: 17.11.2025

CDU NRW/Die Grünen NRW: Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. Koalitionsvereinbarung 2022-2027. Düsseldorf. Abrufbar unter: https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/zukunftsvertrag_cdu-grune.pdf; Abrufdatum. 30.07.2025

Eckardt, L.-M. (2025): So viel zahlen Eltern in ihrer Stadt für Kita-Gebühren. WDR. Köln. Abrufbar unter: https://www1.wdr.de/nachrichten/wahlen/kommunalwahlen-2025/kitas-elternbeitraege-nrw-100.html; Abrufdatum: 09.09.2025

Fischer, S./Glaser, S./Stöbe-Blossey, S. (2024): Zwischen (Rechts-)Anspruch und Realität: Soziale Selektivität in der Kindertagesförderung. Universität Duisburg-Essen. Abrufbar unter: https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00081585/IAQ-Report_2024_06.pdf; Abrufdatum: 22.07.2025

Geis-Thöne, W. (2024): Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regionalen Vergleich (IW-Report Nr.13). Köln. Abrufbar unter: Microsoft Word-IW-Report_2024-Kitagebühren-2023_akt0703; Abrufdatum: 22.07.2025

Grzeschik, D. (2025): Elf Jahre kostenfreie Kitas – eine Bilanz. Rheinische Post. Opladen. Abrufbar unter: https://rp-online.de/nrw/staedte/langenfeld/monheim-elf-jahre-kostenfreie-kitas-eine-bilanz_aid-122927549; Abrufdatum: 17.09.2025

Haller, T./Maron, J./Preuß, M.; Kuger, S. (2025): Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung. DJI-Kinderbetreuungsreport 2024. Studie 4 von 6. München. Abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/publikationen/Broschueren_2025/DJI_Kinderbetreuungsreport2024_Studie4_Elternbeitr%C3%A4ge.pdf; Abrufdatum 22.07.2025

Jähnert, A./Ziesmann, T. (2021): HF-01 Bedarfsgerechtes Angebot. In: Klinkhammer, N./Kalicki, B./ Kuger, S./Meiner-Teubner, C./Riedel, B./ Schacht, D. D./Rauschenbach, T. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatoren gestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 45 - 64

Landtag NRW (2025): Bildungschancen in Nordrhein-Westfalen. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 37 der Fraktion der FDP. Abrufbar unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-16951.pdf; Abrufdatum: 19.12.2025

Landtag NRW (2018): Kita- und OGS-Gebühren sowie weitere finanzielle Belastungen der Familien in NRW. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 4 der Fraktion der SPD.

Abrufbar unter: https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/ dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3201.pdf; Abrufdatum: 22.07.2025

Landtag NRW (2021): Wie stellen sich die Situation und Entwicklung von Familien in Nordrhein-Westfalen dar? Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 37 der Fraktion der SPD. Drucksache 17/15137. Abrufbar unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-15137.pdf; Abrufdatum: 25.07.2025

Meiner, C. (2015): Die soziale Schieflage der Kita-Gebühren. Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendung für die Kindertagesbetreuung. In: Neue Praxis, Heft 1, S. 19 - 37

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (2020): Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ). Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=41629&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=688151; Abrufdatum 22.07.2025

Neimanns, E./Bremer, B. (2024). The local politics of social investment under fiscal constraints: The case of childcare expan sion in Germany. Open Science Framework. https://doi.org/10.17605/OSF.IO/QUPND

OpenAIs ChatGPT Sprachmodell (2025): Antwort auf die Frage „Ich stelle mir eine anschauliche Grafik für einen Zeitschriftenbeitrag eine Familie mit einem einjährigen und einem dreijährigen Kind, die jeweils die Kita vor 45 Stunden besuchen, vor. Also entweder zeige nur die Familie mit solchen Kindern oder bringe den Kita-Besuch noch mit ein“ der Autorin Mirja Lange; erstellt am 01.09.2025

RuhrFutur gGmbH/Regionalverband Ruhr (Hrsg.) (2024): Bildungsbericht Ruhr 2024. Bildung in der Region gemeinsam gestalten. Essen. Abrufbar unter: bildungsbericht-ruhr-2024.pdf; Abrufdatum 22.07.2025

Statistisches Bundesamt (2025): Statistischer Bericht. Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (Mikrozensus-Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen). Abrufbar unter: Statistischer Bericht - Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (Mikrozensus-Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen) - Erstergebnisse 2024 - Statistisches Bundesamt; Abrufdatum: 20.10.2025

Vandenbroeck, M./Lazzari, A. (2014): Accessibility of early childhood education and care. A state of affairs. In: Eu ropean Early Childhood Education Research Journal, Heft 3, S. 327 - 335

Anhang: Elternbeiträge in NRW nach Jugendamtsbezirken

Tab. 0.1: Elternbeiträge für die Einkommen in Höhe von 43.050 Euro und 75.000 Euro und die Betreuungsumfänge von 35 und 45 Stunden im Kita-Jahr 2025/26 nach Jugendamtsbezirken[1] in NRW | absolut in Euro (gerundet)

	Einkommen, ab dem ...		U3 (bzw. mit [2] U2) Beiträge bei ...					Ü3 (bzw. mit [2] Ü2)			
Jugendamtsbezirk	Beiträge gezahlt werden	Höchst-betrag gilt	Höchst-einkom-men	43.050 €		75.000 €		43.050 €		75.000 €	
				35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.
Aachen	54.001 €	120.001 €	488 €	- €	- €	295 €	328 €	- €	- €	160 €	248 €
Aachen Städteregion	26.001 €	91.001 €	555 €	144 €	185 €	289 €	370 €	53 €	77 €	106 €	154 €
Ahaus[2]	37.001 €	120.001 €	527 €	120 €	154 €	235 €	303 €	48 €	78 €	126 €	195 €
Ahlen[2]	37.001 €	91.001 €	547 €	108 €	126 €	387 €	435 €	72 €	90 €	245 €	292 €
Alsdorf	24.001 €	156.001 €	692 €	117 €	171 €	255 €	391 €	117 €	171 €	255 €	391 €
Altena	18.001 €	100.001 €	573 €	220 €	293 €	365 €	483 €	92 €	123 €	222 €	293 €
Arnsberg	30.001 €	100.001 €	644 €	200 €	255 €	357 €	458 €	116 €	149 €	207 €	266 €
Bad Honnef	50.001 €	140.001 €	1.031 €	- €	- €	190 €	244 €	- €	- €	166 €	214 €
Bad Oeynhausen	35.001 €	120.001 €	622 €	101 €	130 €	243 €	312 €	90 €	116 €	217 €	280 €
Bad Salzuflen	20.001 €	80.000 €	537 €	115 €	178 €	316 €	480 €	79 €	118 €	280 €	420 €
Beckum	33.001 €	105.001 €	700 €	178 €	213 €	328 €	394 €	94 €	136 €	185 €	268 €
Bedburg	15.001 €	121.001 €	1.013 €	207 €	300 €	390 €	566 €	159 €	231 €	300 €	435 €
Bergheim	30.001 €	120.001 €	545 €	115 €	176 €	202 €	301 €	115 €	176 €	202 €	301 €
Berg. Gladbach[2]	40.001 €	200.000 €	1.220 €	200 €	260 €	350 €	440 €	100 €	130 €	175 €	220 €
Bergkamen[2]	25.001 €	100.001 €	150 €	30 €	41 €	78 €	105 €	24 €	31 €	63 €	82 €
Bielefeld[2]	24.543 €	110.440 €	691 €	114 €	174 €	288 €	455 €	89 €	136 €	225 €	356 €
Bocholt[2]	37.001 €	120.001 €	527 €	120 €	154 €	235 €	303 €	48 €	78 €	126 €	195 €
Bochum[2]	40.001 €	125.001 €	580 €	145 €	195 €	260 €	350 €	75 €	100 €	155 €	205 €
Bonn	24.543 €	150.001 €	610 €	179 €	230 €	302 €	383 €	79 €	128 €	201 €	324 €
Borken[2]	37.001 €	120.001 €	527 €	120 €	154 €	235 €	303 €	48 €	78 €	126 €	195 €
Borken, Kreis[2]	37.001 €	120.001 €	527 €	120 €	154 €	235 €	303 €	48 €	78 €	126 €	195 €
Bornheim	27.001 €	126.501 €	792 €	154 €	233 €	357 €	537 €	104 €	154 €	238 €	357 €
Bottrop	25.001 €	120.001 €	587 €	208 €	267 €	341 €	439 €	94 €	148 €	212 €	331 €
Breckerfeld	20.001 €	90.001 €	386 €	103 €	159 €	194 €	295 €	71 €	102 €	137 €	203 €
Brühl[2]	20.001 €	112.500 €	596 €	204 €	263 €	322 €	415 €	87 €	145 €	210 €	330 €
Bünde	35.001 €	100.001 €	569 €	133 €	207 €	248 €	385 €	82 €	125 €	183 €	287 €
Castrop-Rauxel[2]	20.001 €	125.001 €	770 €	161 €	215 €	290 €	387 €	82 €	110 €	171 €	228 €
Coesfeld[2]	24.001 €	140.001 €	782 €	216 €	281 €	469 €	615 €	133 €	204 €	334 €	524 €
Coesfeld, Kreis[2]	24.001 €	140.001 €	782 €	216 €	281 €	469 €	615 €	133 €	204 €	334 €	524 €
Datteln[2]	25.001 €	140.001 €	1.015 €	209 €	279 €	379 €	506 €	107 €	143 €	223 €	297 €
Detmold	30.001 €	120.001 €	779 €	178 €	250 €	334 €	454 €	87 €	138 €	218 €	318 €
Dinslaken	30.001 €	114.001 €	750 €	163 €	210 €	321 €	413 €	82 €	105 €	161 €	207 €
Dormagen[2] [4]	75.001 €	105.001 €	449 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Dorsten	24.101 €	150.201 €	1.000 €	220 €	290 €	393 €	528 €	116 €	150 €	227 €	301 €
Dortmund	42.001 €	150.001 €	843 €	164 €	219 €	283 €	378 €	110 €	147 €	217 €	290 €
Duisburg[2]	25.001 €	200.001 €	472 €	162 €	202 €	320 €	384 €	78 €	101 €	152 €	200 €
Dülmen[2]	24.001 €	140.001 €	786 €	213 €	319 €	479 €	669 €	133 €	199 €	341 €	512 €
Düren	*gebührenfrei*										

Jugendamtsbezirk	Einkommen, ab dem... Beiträge gezahlt werden	Einkommen, ab dem... Höchstbetrag gilt	Beiträge bei ... Höchsteinkommen	U3 (bzw. mit [2] U2) 43.050 € 35 Std.	U3 43.050 € 45 Std.	U3 75.000 € 35 Std.	U3 75.000 € 45 Std.	Ü3 (bzw. mit [2] Ü2) 43.050 € 35 Std.	Ü3 43.050 € 45 Std.	Ü3 75.000 € 35 Std.	Ü3 75.000 € 45 Std.
Düren, Kreis	120.001 €	120.001 €	259 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Düsseldorf[4]	40.001 €	80.001 €	350 €	50 €	100 €	255 €	305 €	- €	- €	- €	- €
Elsdorf[2]	- €	111.001 €	864 €	191 €	253 €	454 €	535 €	127 €	168 €	303 €	357 €
Emmerich a. Rhein	28.001 €	108.001 €	570 €	174 €	222 €	380 €	490 €	- €	- €	- €	- €
Emsdetten[2]	36.001 €	120.001 €	776 €	228 €	282 €	416 €	511 €	139 €	180 €	284 €	363 €
Ennepetal	20.001 €	90.001 €	284 €	76 €	112 €	141 €	217 €	51 €	76 €	101 €	149 €
Erftstadt	30.001 €	155.001 €	719 €	108 €	139 €	218 €	281 €	108 €	139 €	218 €	281 €
Erkelenz[2]	38.001 €	122.001 €	929 €	247 €	316 €	442 €	569 €	127 €	174 €	315 €	428 €
Erkrath	34.001 €	144.001 €	632 €	204 €	262 €	347 €	446 €	122 €	157 €	286 €	367 €
Eschweiler[4]	24.001 €	108.001 €	475 €	100 €	143 €	245 €	355 €	100 €	143 €	245 €	355 €
Essen[2]	13.001 €	97.001 €	413 €	187 €	240 €	292 €	375 €	84 €	132 €	182 €	282 €
Euskirchen, Kreis[2]	45.001 €	110.001 €	534 €	- €	- €	290 €	347 €	- €	- €	137 €	169 €
Frechen	20.001 €	150.001 €	503 €	174 €	218 €	278 €	345 €	77 €	121 €	165 €	245 €
Geilenkirchen[2]	30.001 €	110.001 €	748 €	223 €	287 €	400 €	515 €	115 €	158 €	285 €	388 €
Geldern	37.001 €	100.001 €	673 €	195 €	261 €	380 €	445 €	81 €	130 €	233 €	358 €
Gelsenkirchen[2]	*gebührenfrei*										
Gevelsberg	25.001 €	100.001 €	495 €	100 €	155 €	260 €	315 €	75 €	105 €	235 €	265 €
Gladbeck[2]	30.000 €	125.001 €	802 €	200 €	266 €	360 €	480 €	102 €	136 €	212 €	283 €
Goch	25.001 €	115.001 €	843 €	113 €	144 €	217 €	279 €	113 €	144 €	217 €	279 €
Greven	36.001 €	120.001 €	746 €	130 €	184 €	295 €	417 €	130 €	184 €	295 €	417 €
Grevenbroich	35.000 €	95.000 €	620 €	65 €	86 €	127 €	202 €	34 €	50 €	88 €	123 €
Gronau (Westf.)	20.001 €	80.001 €	541 €	183 €	230 €	369 €	463 €	90 €	142 €	175 €	268 €
Gummersbach	25.001 €	121.001 €	594 €	129 €	174 €	262 €	353 €	129 €	174 €	262 €	353 €
Gütersloh	35.001 €	120.001 €	913 €	188 €	252 €	460 €	530 €	118 €	169 €	289 €	389 €
Gütersloh, Kreis[2]	30.001 €	100.001 €	731 €	159 €	207 €	419 €	510 €	117 €	152 €	315 €	387 €
Haan[2]	33.001 €	100.001 €	725 €	129 €	178 €	357 €	491 €	73 €	102 €	204 €	281 €
Hagen	24.000 €	125.001 €	804 €	165 €	199 €	400 €	482 €	97 €	136 €	235 €	329 €
Haltern am See[2]	25.001 €	125.001 €	784 €	195 €	261 €	352 €	470 €	99 €	134 €	208 €	277 €
Hamm	25.001 €	109.001 €	150 €	31 €	40 €	75 €	97 €	23 €	30 €	55 €	71 €
Hattingen[2]	25.001 €	150.001 €	659 €	173 €	232 €	337 €	451 €	87 €	115 €	193 €	257 €
Heiligenhaus	17.000 €	110.001 €	612 €	166 €	202 €	364 €	448 €	97 €	119 €	259 €	323 €
Heinsberg[2]	27.001 €	110.001 €	643 €	192 €	246 €	344 €	443 €	99 €	135 €	245 €	333 €
Heinsberg, Kreis[2]	27.001 €	110.001 €	703 €	210 €	269 €	376 €	484 €	108 €	148 €	268 €	365 €
Hemer	20.001 €	100.001 €	468 €	100 €	160 €	214 €	334 €	100 €	160 €	214 €	334 €
Hennef (Sieg)	30.001 €	120.001 €	812 €	169 €	243 €	352 €	461 €	116 €	194 €	261 €	376 €
Herdecke[2]	35.000 €	150.000 €	617 €	112 €	146 €	273 €	382 €	66 €	86 €	231 €	323 €
Herford	30.001 €	100.001 €	490 €	150 €	220 €	260 €	390 €	80 €	125 €	220 €	340 €
Herford, Kreis	30.001 €	100.001 €	490 €	150 €	220 €	260 €	390 €	80 €	125 €	220 €	340 €
Herne[2]	17.501 €	125.001 €	729 €	182 €	242 €	306 €	410 €	93 €	124 €	179 €	238 €
Herten[2]	17.501 €	125.001 €	646 €	161 €	215 €	290 €	387 €	82 €	110 €	171 €	228 €
Herzogenrath	25.001 €	97.001 €	466 €	88 €	148 €	237 €	386 €	- €	- €	- €	- €
Hilden	25.001 €	120.001 €	533 €	110 €	177 €	189 €	302 €	58 €	94 €	135 €	216 €
Hochsauerlandkreis	30.865 €	109.001 €	607 €	126 €	159 €	301 €	389 €	126 €	159 €	301 €	389 €

Einkommen, ab dem ...			Beiträge bei...	U3 (bzw. mit [2] U2)				Ü3 (bzw. mit [2] Ü2)			
Jugendamtsbezirk	Beiträge gezahlt werden	Höchst-betrag gilt	Höchst-einkommen	43.050 €		75.000 €		43.050 €		75.000 €	
				35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.
Höxter, Kreis[2]	30.001 €	125.001 €	807 €	193 €	258 €	348 €	464 €	98 €	133 €	206 €	274 €
Hückelhoven[2]	27.001 €	110.001 €	826 €	247 €	316 €	442 €	569 €	127 €	174 €	315 €	428 €
Hürth	18.001 €	98.001 €	559 €	210 €	270 €	358 €	459 €	95 €	150 €	224 €	347 €
Ibbenbüren	25.001 €	97.001 €	631 €	129 €	201 €	328 €	513 €	129 €	201 €	328 €	513 €
Iserlohn	42.000 €	96.000 €	558 €	204 €	218 €	394 €	430 €	86 €	139 €	206 €	321 €
Kaarst[3]	30.001 €	85.001 €	575 €	142 €	182 €	389 €	500 €	94 €	121 €	259 €	333 €
Kamen[2]	17.501 €	70.001 €	531 €	164 €	219 €	399 €	531 €	109 €	146 €	266 €	354 €
Kamp-Lintfort[4]	20.001 €	100.001 €	510 €	175 €	225 €	360 €	405 €	- €	- €	- €	- €
Kempen[2] [4]	40.001 €	130.001 €	755 €	154 €	208 €	294 €	400 €	110 €	164 €	210 €	314 €
Kerpen	20.001 €	100.001 €	585 €	126 €	161 €	269 €	346 €	86 €	111 €	206 €	265 €
Kevelaer	25.001 €	110.001 €	552 €	129 €	170 €	290 €	382 €	129 €	170 €	290 €	382 €
Kleve[3]	20.001 €	140.001 €	1162 €	167 €	233 €	402 €	557 €	103 €	162 €	243 €	388 €
Kleve, Kreis	32.001 €	143.001 €	994 €	79 €	116 €	291 €	431 €	79 €	116 €	291 €	431 €
Köln[3]	24.543 €	160.001 €	830 €	212 €	235 €	368 €	409 €	79 €	124 €	165 €	256 €
Königswinter	36.814 €	140.001 €	706 €	93 €	148 €	241 €	377 €	93 €	148 €	241 €	377 €
Krefeld[2]	30.701 €	150.001 €	591 €	172 €	221 €	284 €	365 €	92 €	129 €	221 €	309 €
Lage	37.501 €	87.501 €	567 €	246 €	334 €	373 €	501 €	120 €	189 €	232 €	376 €
Langenfeld[2]	38.001 €	128.001 €	470 €	120 €	152 €	212 €	264 €	56 €	80 €	128 €	188 €
Leichlingen[3]	20.001 €	130.001 €	627 €	92 €	107 €	282 €	297 €	61 €	71 €	188 €	198 €
Lemgo	25.525 €	150.000 €	674 €	112 €	172 €	311 €	477 €	75 €	120 €	207 €	333 €
Leverkusen[2]	50.001 €	130.001 €	875 €	- €	- €	364 €	444 €	- €	- €	180 €	220 €
Lippe, Kreis	30.001 €	120.000 €	587 €	56 €	86 €	192 €	294 €	56 €	86 €	192 €	294 €
Lippstadt	37.001 €	125.001 €	530 €	195 €	230 €	315 €	370 €	90 €	140 €	175 €	270 €
Lohmar	35.000 €	115.000 €	603 €	110 €	164 €	329 €	384 €	82 €	137 €	302 €	356 €
Löhne	30.001 €	100.001 €	540 €	150 €	220 €	260 €	390 €	80 €	125 €	220 €	340 €
Lüdenscheid	35.001 €	112.501 €	549 €	74 €	123 €	212 €	322 €	74 €	123 €	212 €	322 €
Lünen[2]	19.000 €	108.000 €	741 €	185 €	218 €	416 €	491 €	76 €	122 €	225 €	330 €
Märkischer Kreis	30.001 €	125.001 €	551 €	69 €	110 €	166 €	266 €	69 €	110 €	166 €	266 €
Marl[2]	17.501 €	125.001 €	718 €	172 €	233 €	318 €	427 €	83 €	115 €	184 €	248 €
Meckenheim	20.001 €	115.001 €	872 €	238 €	289 €	392 €	477 €	93 €	139 €	186 €	264 €
Meerbusch	40.001 €	109.001 €	741 €	170 €	218 €	373 €	479 €	103 €	133 €	228 €	292 €
Menden (Sauerl.)	35.001 €	112.501 €	563 €	97 €	140 €	245 €	344 €	97 €	140 €	245 €	344 €
Mettmann	37.001 €	150.001 €	812 €	63 €	104 €	156 €	219 €	63 €	104 €	156 €	219 €
Minden	25.001 €	110.001 €	574 €	210 €	266 €	313 €	441 €	113 €	179 €	234 €	366 €
Minden-Lübb, Kr.	35.001 €	115.001 €	573 €	137 €	176 €	268 €	344 €	94 €	120 €	195 €	250 €
Moers	18.001 €	100.001 €	517 €	177 €	235 €	312 €	431 €	82 €	135 €	205 €	326 €
Mönchengladbach	12.272 €	98.169 €	432 €	141 €	221 €	235 €	365 €	78 €	122 €	177 €	275 €
Monheim am Rh.	*gebührenfrei*										
Mülheim (Ruhr)	12.272 €	175.001 €	1039€	160 €	191 €	453 €	514 €	85 €	96 €	320 €	358 €
Münster	37.001 €	175.001 €	771 €	188 €	213 €	306 €	350 €	76 €	118 €	168 €	262 €
Nettetal[2]	16.001 €	126.001 €	753 €	206 €	264 €	339 €	436 €	120 €	153 €	239 €	307 €
Neuss[3]	25.001 €	105.001 €	652 €	113 €	145 €	283 €	362 €	- €	- €	- €	- €

Einkommen, ab dem ...			U3 (bzw. mit [2] U2)					Ü3 (bzw. mit [2] Ü2)			
			Beiträge bei...								
Jugendamtsbezirk	Beiträge gezahlt werden	Höchst-betrag gilt	Höchst-einkommen	43.050 €		75.000 €		43.050 €		75.000 €	
				35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.	35 Std.	45 Std.
Niederkassel	24.001 €	120.001 €	760 €	190 €	240 €	340 €	440 €	100 €	150 €	200 €	300 €
Oberberg. Kreis	19.001 €	121.001 €	601 €	118 €	166 €	295 €	405 €	118 €	166 €	295 €	405 €
Oberhausen[2]	20.001 €	98.169 €	562 €	211 €	251 €	367 €	437 €	88 €	130 €	232 €	340 €
Oelde	39.001 €	135.001 €	863 €	83 €	92 €	365 €	411 €	37 €	55 €	193 €	273 €
Oer-Erkenschwick[2]	17.501 €	125.001 €	739 €	184 €	246 €	332 €	442 €	94 €	126 €	196 €	261 €
Olpe, Kreis	37.001 €	133.001 €	350 €	84 €	110 €	152 €	200 €	84 €	110 €	152 €	200 €
Overath	30.001 €	170.001 €	823 €	123 €	172 €	248 €	347 €	82 €	115 €	166 €	231 €
Paderborn[2]	30.001 €	125.001 €	646 €	161 €	215 €	290 €	387 €	82 €	110 €	171 €	228 €
Paderborn, Kreis[2]	30.001 €	125.001 €	646 €	161 €	215 €	290 €	387 €	82 €	110 €	171 €	228 €
Plettenberg	30.001 €	110.001 €	530 €	105 €	162 €	221 €	320 €	105 €	162 €	221 €	320 €
Porta Westfalica	30.001 €	130.001 €	600 €	170 €	210 €	290 €	355 €	110 €	140 €	240 €	310 €
Pulheim	12.001 €	96.001 €	381 €	117 €	150 €	268 €	344 €	101 €	130 €	233 €	299 €
Radevormwald	18.001 €	120.001 €	446 €	126 €	162 €	252 €	324 €	84 €	108 €	168 €	216 €
Ratingen[4]	30.001 €	110.001 €	591 €	202 €	236 €	432 €	503 €	59 €	100 €	161 €	266 €
Recklinghausen[2]	17.501 €	125.001 €	843 €	216 €	285 €	383 €	507 €	111 €	149 €	228 €	301 €
Remscheid	25.001 €	105.001 €	419 €	89 €	144 €	192 €	294 €	89 €	144 €	192 €	294 €
Rheda-Wiedenbr.	33.001 €	97.001 €	740 €	172 €	220 €	431 €	553 €	116 €	152 €	323 €	423 €
Rheinbach	12.301 €	110.701 €	814 €	132 €	200 €	335 €	505 €	82 €	125 €	209 €	316 €
Rheinberg	20.001 €	100.001 €	748 €	116 €	183 €	296 €	466 €	77 €	121 €	198 €	311 €
Rheine	30.001 €	96.001 €	583 €	124 €	193 €	315 €	493 €	124 €	193 €	315 €	493 €
Rh-Bergischer Kr	30.001 €	90.001 €	468 €	137 €	178 €	272 €	354 €	83 €	108 €	218 €	283 €
Rhein-Kreis Neuss[3]	30.001 €	98.001 €	560 €	159 €	204 €	398 €	510 €	88 €	120 €	219 €	300 €
Rhein-Sieg-Kreis	36.501 €	140.001 €	998 €	184 €	274 €	455 €	679 €	119 €	173 €	290 €	427 €
Rösrath[2]	20.001 €	70.001 €	492 €	200 €	240 €	410 €	492 €	110 €	132 €	215 €	258 €
Sankt Augustin	44.385 €	137.801 €	515 €	- €	- €	215 €	237 €	- €	- €	152 €	215 €
Schmallenberg	*gebührenfrei*										
Schwelm	20.001 €	115.001 €	588 €	159 €	205 €	288 €	370 €	70 €	105 €	187 €	280 €
Schwerte	30.000 €	105.000 €	646 €	85 €	110 €	228 €	293 €	85 €	110 €	228 €	293 €
Selm[2]	18.000 €	120.000 €	632 €	263 €	343 €	463 €	601 €	99 €	152 €	243 €	329 €
Siegburg	25.001 €	100.001 €	472 €	114 €	144 €	250 €	304 €	- €	- €	- €	- €
Siegen	40.000 €	150.000 €	390 €	46 €	64 €	169 €	235 €	46 €	64 €	169 €	235 €
Siegen-Wittgen, Kr.	40.000 €	130.000 €	360 €	50 €	70 €	130 €	180 €	50 €	70 €	130 €	180 €
Soest	43.001 €	100.001 €	555 €	200 €	235 €	340 €	395 €	90 €	140 €	185 €	290 €
Soest, Kreis	37.001 €	125.001 €	597 €	216 €	255 €	350 €	411 €	100 €	155 €	194 €	300 €
Solingen	20.000 €	120.000 €	490 €	127 €	163 €	222 €	286 €	127 €	163 €	222 €	286 €
Sprockhövel[2]	18.001 €	110.001 €	675 €	140 €	180 €	345 €	410 €	90 €	120 €	210 €	275 €
Steinfurt, Kreis	36.000 €	120.001 €	746 €	130 €	184 €	295 €	417 €	130 €	184 €	295 €	417 €
Stolberg (Rhld.)[4]	16.001 €	73.000 €	352 €	78 €	135 €	210 €	352 €	78	135 €	210 €	352 €
Sundern (Sauerl.)	25.000 €	150.000 €	644 €	104 €	131 €	268 €	337 €	66 €	83 €	153 €	193 €
Troisdorf[4]	37.001 €	140.001 €	805 €	150 €	230 €	315 €	483 €	62 €	94 €	182 €	278 €
Unna[2]	16.000 €	86.001 €	613 €	175 €	219 €	414 €	514 €	69 €	117 €	243 €	433 €

	Einkommen, ab dem...		Beiträge bei...	U3 (bzw. mit [2] U2)				Ü3 (bzw. mit [2] Ü2)			
	Beiträge gezahlt werden	Höchst-betrag gilt	Höchst-einkommen	43.050 €		75.000 €		43.050 €		75.000 €	
				35 St.	45 St.	35 St.	45 St.	35 St.	45 St.	35 St.	45 St.
Unna, Kreis[2]	15.000 €	100.001 €	605 €	164 €	238 €	305 €	443 €	109 €	158 €	204 €	296 €
Velbert	80.000 €	200.001 €	890 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verl[2]	34.001 €	110.001 €	645 €	111 €	141 €	299 €	386 €	82 €	107 €	257 €	337 €
Viersen[2]	29.001 €	107.000 €	577 €	93 €	144 €	206 €	319 €	82 €	118 €	175 €	258 €
Viersen, Kreis	44.001 €	161.001 €	473 €	- €	- €	123 €	207 €	- €	- €	123 €	207 €
Voerde (Niederr.)	15.001 €	84.001 €	543 €	158 €	203 €	415 €	534 €	79 €	124 €	209 €	325 €
Waltrop	17.501 €	140.001 €	1065 €	195 €	261 €	353 €	469 €	100 €	134 €	208 €	277 €
Warendorf, Kreis[2]	27.001 €	105.000 €	737 €	212 €	272 €	390 €	501 €	130 €	167 €	260 €	334 €
Warstein	37.001 €	125.001 €	575 €	211 €	240 €	344 €	373 €	100 €	156 €	189 €	294 €
Werdohl	25.001 €	97.001 €	482 €	138 €	205 €	341 €	506 €	115 €	171 €	284 €	422 €
Wermelskirchen[2]	30.001 €	130.001 €	670 €	115 €	140 €	250 €	290 €	58 €	70 €	125 €	145 €
Werne[2]	20.001 €	100.001 €	705 €	210 €	330 €	382 €	600 €	115 €	182 €	284 €	445 €
Wesel	37.001 €	110.000 €	586 €	107 €	134 €	279 €	350 €	56 €	84 €	148 €	219 €
Wesel, Kreis	20.001 €	85.001 €	553 €	142 €	182 €	370 €	474 €	77 €	123 €	200 €	320 €
Wesseling	27.501 €	77.501 €	580 €	191 €	272 €	405 €	493 €	134 €	186 €	277 €	337 €
Wetter (Ruhr)	62.001 €	150.001 €	532 €	- €	- €	249 €	348 €	- €	- €	187 €	262 €
Wiehl	19.001 €	121.000 €	475 €	105 €	140 €	249 €	300 €	92 €	125 €	217 €	285 €
Willich[2]	48.000 €	144.000 €	804 €	- €	- €	191 €	292 €	- €	- €	159 €	243 €
Wipperfürth	19.001 €	133.001 €	439 €	88 €	122 €	215 €	292 €	73 €	101 €	195 €	265 €
Witten[2]	25.001 €	125.001 €	632 €	152 €	202 €	282 €	375 €	78 €	104 €	168 €	223 €
Wülfrath	25.001 €	100.001 €	461 €	107 €	134 €	218 €	266 €	107 €	134 €	218 €	266 €
Wuppertal[2]	20.001 €	100.001 €	465 €	145 €	165 €	280 €	315 €	75 €	115 €	170 €	275 €
Würselen	37.001 €	73.001 €	342 €	80 €	132 €	224 €	342 €	80 €	132 €	224 €	342 €

1 Nordrhein-Westfalen umfasst 186 Jugendamtsbezirke, Ennepetal und Breckerfeld bilden zwar einen Jugendamtsbezirk, erheben jedoch unterschiedliche Elternbeiträge, sodass diese separat aufgelistet werden.

2 Die Altersdifferenzierung erfolgt bei diesen Jugendämtern nicht nach U3/Ü3, sondern nach U2/Ü2.

3 Die Altersdifferenzierung erfolgt bei diesen Jugendämtern nicht nach U3/Ü3, sondern nach U2/ 2 /Ü3. Der Beitrag für 2-Jährige wird hier nicht abgebildet.

4 Diese Jugendämter haben eine Beitragsbefreiung für Kinder im drittletzten Kita-Jahr bzw. sobald das Kind zu einem Stichtag (Geburtstag/30.09.) das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Quelle: Elternbeitragssatzungen auf den Internetseiten der Kommunen; eigene Zusammenstellung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund